

Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung



An die  
Mitglieder des Ausschusses für  
Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Turski  
Tel. 05 61/7 87.12 26  
Fax 05 61/7 87.21 82  
E-Mail: [andrea.turski@stadt-kassel.de](mailto:andrea.turski@stadt-kassel.de)

Kassel, 1. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Sitzung am 1. Dezember nicht stattfinden konnte, lade ich Sie erneut zur **7. öffentlichen Sitzung** des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung ein für

**Donnerstag, 8. Dezember 2011, 16:00 Uhr,  
Kommissionszimmer II, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Gesundheit Nordhessen Holding AG  
Gründung der Kassel School of Medicine gGmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.252 -\*)  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.263 -\*)  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.265 -\*)  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 4. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.270 -\*)
  
- 5. Städtische Werke AG**  
**Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.274 -\*)  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
  
- 6. Überprüfung von Taxen und Minicars**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.243 -
  
- 7. Vandalismusschäden in Kassel**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler  
- 101.17.249 -
  
- 8. Ausländerfeindlich motivierte Gewalt**  
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boris Mijatovic  
- 101.17.275 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

**\*) Die Vorlagen des Magistrats erhielten Sie mit der Einladung zur Sitzung am 1. Dezember 2011.**

## Niederschrift

über die **7. öffentliche Sitzung**  
**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**  
am Donnerstag, 8. Dezember 2011, 16:00 Uhr,  
im Kommissionszimmer II, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### Tagesordnung:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Gesundheit Nordhessen Holding AG<br>Gründung der Kassel School of Medicine gGmbH   | 101.17.252 |
| 2. | Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung<br>Archiv der deutschen Frauenbewegung  | 101.17.263 |
| 3. | Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der<br>städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001<br>(Fünfte Änderung) | 101.17.265 |
| 4. | Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von<br>Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)                             | 101.17.270 |
| 5. | Städtische Werke AG<br>Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG   | 101.17.274 |
| 6. | Überprüfung von Taxen und Minicars   | 101.17.243 |
| 7. | Vandalismusschäden in Kassel   | 101.17.249 |
| 8. | Ausländerfeindlich motivierte Gewalt   | 101.17.275 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 1. Dezember 2011 ordnungsgemäß einberufene 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden, darunter besonders Stadtrat Sandrock als Vertreter von Bürgermeister Kaiser, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Auf Bitten des Stadtverordneten Dr. Eichler (SPD) stellt Vorsitzender Kortmann mit Einverständnis der Ausschussmitglieder fest, dass die Tagesordnungspunkte

**7. Vandalismusschäden in Kassel, Anfrage der SPD-Fraktion, 101.17.249**

**8. Ausländerfeindlich motivierte Gewalt, Gemeinsame Anfrage der Fraktionen  
von SPD und B90/Grüne, 101.17.275**

von der heutigen Tagesordnung **abgesetzt** und in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Weitere Änderungswünsche werden nicht vorgetragen, so dass Vorsitzender Kortmann die Tagesordnung in der geänderten Form feststellt.

Nach kurzer Aussprache teilt Vorsitzender Kortmann mit, dass zum ersten Tagesordnungspunkt der Vertreter der Kämmerei noch nicht erschienen ist und stellt auf Bitten von Stadtrat Sandrock fest, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 bis zu dessen Eintreffen zurückgestellt wird.

## **2. Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.263 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung wird ab dem Jahr 2012 der seit dem Jahr 1996 gewährte Mietkostenzuschuss in Höhe von 16.620 € jährlich vertraglich abgesichert.

Dem Abschluss des im Entwurf beigefügten Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung, 101.17.263, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Eichler

**3. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.265 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen der Aussprache bringt Stadtverordneter Selbert für die Fraktion Kasseler Linke folgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„In der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung) wird in Artikel 1, Ziffer 2.3.1 in den Formulierungen „bei 3.001 bis, bei 7.001 bis, bei 11.001 bis“ jeweils das Wort „bei“ durch das Wort „von“ ersetzt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung), 101.17.265, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage **im Ausschuss für Recht, Integration und Gleichstellung am 8. Dezember erarbeiteten Fassung.**“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke geänderten Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung), 101.17.265, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

- 1. Gesundheit Nordhessen Holding AG  
Gründung der Kassel School of Medicine gGmbH**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.252 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der beabsichtigten Gründung der „Kassel School of Medicine gemeinnützigen GmbH“ mit einem Stammkapital in Höhe von 200.000 Euro durch die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) wird zugestimmt.
2. Der Erhöhung des Eigenkapitals um 2.800.000 Euro wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst nach erfolgter Aussprache bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP  
Ablehnung: Kasseler Linke  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesundheit Nordhessen Holding AG  
Gründung der Kassel School of Medicine gGmbH, 101.17.252, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

#### **4. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.270 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-), 101.17.270, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

**5. Städtische Werke AG  
Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.274 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG (STW) an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) als Kommanditistin mit einer Festeinlage von 5 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG, Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, 101.17.274, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Strube



## **6. Überprüfung von Taxen und Minicars**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.243 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie oft wurden in den letzten beiden Jahren die Taxen im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?
2. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und -tauglichkeit wurden dabei festgestellt?
3. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?
4. Wie oft wurden in den letzten beiden Jahren die Miettaxen (Minicars) im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?
5. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und -tauglichkeit wurden dabei festgestellt?
6. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?

Nach Beantwortung durch Amtsleiter Heiser, Ordnungsamt, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

## **7. Vandalismusschäden in Kassel**

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.17.249 -

Abgesetzt

## **8. Ausländerfeindlich motivierte Gewalt**

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.275 -

Abgesetzt

**Ende der Sitzung:** 17:30 Uhr

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

Elisabeth Spangenberg  
Schriftführerin

## Anwesenheitsliste


zur 7. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit,  
Integration und Gleichstellung am  
Donnerstag, 8. Dezember 2011, 16:00 Uhr  
im Kommissionszimmer II, Rathaus, Kassel

### Mitglieder

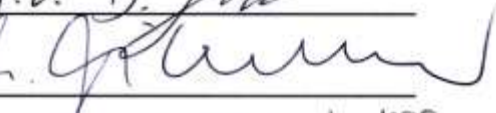
Stefan Kortmann, CDU  
Vorsitzender



Frank Oberbrunner, FDP  
1. stellvertretender Vorsitzender



Dr. Manuel Eichler, SPD  
2. stellvertretender Vorsitzender

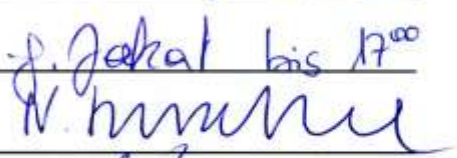


Doğan Aydın, SPD ab 16<sup>30</sup>  
Mitglied



 bis 16<sup>30</sup>  
(in Vertretung Dr. P. Alekandrov)  
bis 16<sup>40</sup>

Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Mitglied



Gabriele Jakat, SPD  
Mitglied

 bis 17<sup>00</sup>

Norbert Sprafke, SPD  
Mitglied



Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne  
Mitglied



Kerstin Linne, B90 / Grüne  
Mitglied



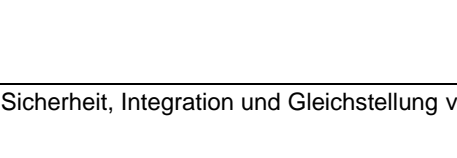
Boris Mijatovic, B90 / Grüne  
Mitglied



Wolfram Kieselbach, CDU  
Mitglied



Birgit Trinczek, CDU  
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke  
Mitglied



**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Piraten  
Stadtverordneter

Jörg-Peter Bayer

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler  
Stadtverordneter

Olaf Petersen, Piraten  
Stadtverordneter

Irfan Sonal,  
Vertreter des Ausländerbeirates

i.v. Sonal

**Magistrat**

Jürgen Kaiser, SPD  
Bürgermeister

i.v.

J.P. Jürgen Kaiser

**Schriftführung**

Elisabeth Spangenberg,  
Schriftführerin

Spangenberg

**Verwaltung und andere Teilnehmer**

Peter - 30 -

Falkner - 52 -

Hahn - 32 -

Witz - 32 -

Reife des Ausländerbeirat

Freudenstein - 20 -

Djandji - 30 -

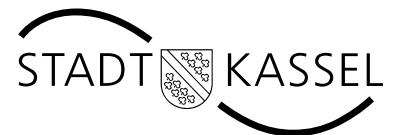


Anwesenheitsliste zur

7. Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vom 8. Dezember 2011

Seite 2

Magistrat  
-II-/-20-



documenta-Stadt

Kassel, 15.

**Vorlage Nr. 101.17.252**  
November 2011

**Gesundheit Nordhessen Holding AG**  
**Gründung der Kassel School of Medicine gGmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der beabsichtigten Gründung der „Kassel School of Medicine gemeinnützigen GmbH“ mit einem Stammkapital in Höhe von 200.000 Euro durch die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) wird zugestimmt.
2. Der Erhöhung des Eigenkapitals um 2.800.000 Euro wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

### **Begründung:**

#### **Ausgangslage**

Sämtliche Kliniken in Deutschland haben mittlerweile Probleme bei der Akquise von gut ausgebildetem ärztlichem Personal. Neben einer Reduktion der Studienplätze in Deutschland sind dafür vor allem die veränderten Arbeitszeitregelungen, die Abwanderung von Absolventen in nichtkurative Berufsfelder und in das Ausland verantwortlich.

Der Status als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Marburg garantierte dem Klinikum Kassel bislang einen stetigen Zufluss von Studierenden im letzten Jahr der Ausbildung (Praktisches Jahr), von denen eine große Anzahl nach Abschluss des Studiums für eine Tätigkeit im Klinikum Kassel gewonnen werden konnte.

Die Universität Marburg hat nun – aus Konkurrenzgründen und um den eigenen Bedarf zu decken – die Entsendung von Studierenden im Praktischen Jahr nach Kassel erheblich eingeschränkt. Den Studierenden werden nur noch Plätze für die Pflichtfächer Chirurgie und

Innere Medizin in Kassel angeboten. Das hat zur Folge, dass sich viele Studierende dazu entschließen, das Praktische Jahr komplett in Marburg abzuleisten.

Mittelfristig ist dadurch auch der Status als Akademisches Lehrkrankenhaus für das Klinikum Kassel gefährdet, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Personalakquise von gut qualifizierten Ärzten auf Oberarzt- und Chefarzt-Ebene führen kann.

Dabei nimmt das Klinikum Kassel als Krankenhaus der Maximalversorgung eine hervorragende Stellung innerhalb des deutschen Krankenhauswesens ein. Bezogen auf Fall- und Bettenzahl ist das Klinikum Kassel in der oberen Hälfte der Universitätskliniken und steht damit noch vor dem Universitätsklinikum Marburg.

## **Idee**

Die GNH engagiert sich weitgehender in der Ausbildung von Medizinstudierenden als bisher und geht dafür eine Kooperation mit einer englischen Universität ein. Dazu wird die „Kassel School of Medicine“ gegründet. Die Kassel School of Medicine nimmt ab September 2013 jährlich zunächst 24 Medizinstudierende auf.

Das Studium findet in den ersten beiden Studienjahren weitgehend an der englischen Partneruniversität, in den Studienjahren 3 bis 5 weitgehend am Klinikum Kassel statt.

Der Studiengang ist damit nach den englischen Vorgaben ein Jahr kürzer als das deutsche Medizinstudium. Das englische Medizinstudium ist gemäß der EU-Richtlinie 2005/36 in Deutschland anerkannt. Ein weiterer Pluspunkt ist die bilinguale Ausbildung in deutscher und englischer Sprache.

## **Umsetzung und vertragliche Regelungen**

Die GNH gründet die Kassel School of Medicine in Form einer gGmbH, die für die universitäre Ausbildung von Ärzten verantwortlich ist. Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Die GNH unterzeichnete am 11. Oktober 2011 einen Vertrag, der die Zusammenarbeit zwischen der gGmbH und der University of Southampton School of Medicine regelt. Für die Übernahme der universitären Ausbildung in den Studienjahren 1 und 2 leitet die gGmbH die von den Studierenden zu entrichtenden Studiengebühren von 12.000 EUR p.a. an die University of Southampton weiter. Zusätzliche Zahlungen an Southampton, die eine Summe von 120.000 EUR p.a. nicht überschreiten werden, sind für die Bereitstellung des Curriculums für die Studienjahre 3 bis 5, für die Durchführung von Prüfungen, für die Ausbildung in Didaktik des Lehrpersonals in Kassel, Reisekosten sowie die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Medicine“ vorgesehen.

Studierende schließen einen Vertrag mit der gGmbH ab, in dem gegen die Zahlung von Studiengebühren von 12.000 EUR p.a. eine universitäre medizinische Ausbildung entsprechend den englischen Regularien für die Jahre 1 und 2 in Southampton, für die Jahre 3 bis 5 in Kassel vereinbart wird.

Die gGmbH schließt einen Vertrag mit dem Klinikum Kassel, im Einzelfall auch mit anderen Partnern, über die Erbringung von Lehrleistungen ab.

Für die Übernahme der klinischen Lehre wird dem Klinikum Kassel der Titel „University Hospital“ von der University of Southampton School of Medicine verliehen.

## **Wichtige Gesichtspunkte**

### *Vorteile für die GNH/Klinikum Kassel*

Die GNH und das Klinikum Kassel sichern sich durch die Gründung einer Medizinhochschule einen konstanten Zufluss von gut ausgebildeten Ärzten, die mit dem Klinikum Kassel bereits vertraut sind. Allerdings ist diese Gewinnung von Ärzten nicht gesichert und risikohaft.

Die Verleihung des Titels „University Hospital“ an das Klinikum Kassel belegt die Spitzenstellung des Klinikums in der Region.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplizierten Krankheitsbildern verbessert die Qualität der Behandlung weiter und eröffnet den Zugang zu neuen Patientengruppen, dadurch wird auch eine Steigerung des Case-Mix-Index erreicht.

### *Partnerhochschule*

Die Universität Southampton wurde 1862 gegründet und ist eine der forschungsstärksten Universitäten Großbritanniens. Sie ist Mitglied der renommierten Russell Group, dem Zusammenschluss der 20 renommiertesten Universitäten Großbritanniens. Diese Universitäten allein erhalten zwei Drittel der öffentlichen Forschungsgelder.

Im University Ranking der Sunday Times steht die Universität Southampton auf Platz 12 von 122 Universitäten.

Die School of Medicine der Universität Southampton wurde 1971 gegründet und weist ein modernes Lehr- und Forschungsprofil auf.

Von den etwa 25.000 Studierenden der Universität Southampton studieren etwa 1.250 Humanmedizin. Für die 250 Medizinstudienplätze jährlich gehen 4.500 Bewerbungen ein.

In der National Student´s Survey 2004 – 2007 hat die School of Medicine bei der Zufriedenheit der Studierenden mit der Ausbildung großbritannienweit den zweiten Platz erreicht.

### *Universität Kassel*

Die Universität Kassel bietet keinen eigenen Studiengang in Humanmedizin an. Das Fächerspektrum ist jedoch komplementär, so dass sich die Möglichkeit für viele gemeinsame Forschungsprojekte zwischen der Universität Kassel und der Kassel School of Medicine ergibt.

### *Konkurrenz*

35 staatliche Universitäten bieten in Deutschland das Studium der Humanmedizin an. In Hessen sind das die Universitäten Frankfurt, Gießen und Marburg.

Private Hochschulen gibt es in Witten-Herdecke und in Hamburg. Die Hamburger Hochschule ist ein gemeinsames Angebot der Semmelweis Universität Budapest und der Asklepios Kliniken GmbH. Studierende verbringen die ersten beiden Jahre der Ausbildung in Budapest und erhalten nach weiteren vier Jahren in Hamburg einen ungarischen Abschluss.

In Salzburg hat sich seit einigen Jahren eine private Medizinhochschule etabliert. Hier ist aber die Anerkennung des Studiums in Deutschland noch nicht abschließend geklärt. Derzeit werden Einzelfallentscheidungen über die Anerkennung getroffen.

Daneben existieren weitere private Angebote meist im osteuropäischen Ausland, die den Nachteil der fehlenden Ausbildung in deutscher Sprache haben.

Die Kassel School of Medicine (KSM) bietet im Vergleich zu den oben aufgeführten Anbietern folgende Alleinstellungsmerkmale:

Internationaler bilingualer deutsch-englischer Studiengang.

Fünfstufiger Studiengang im Gegensatz zum herkömmlichen sechsjährigen Studiengang.<sup>1</sup> Dadurch ein Jahr früherer Eintritt in das Berufsleben und ein Jahr früherer Beginn der Facharztweiterbildung.

Durch nur 24 Studierende pro Studienjahr intensive Betreuung und gutes Studierenden-Patienten-Verhältnis.

Abschluss mit anerkanntem akademischen Bachelor of Medicine und Bachelor of Medical Sciences Grad.

#### *Akkreditierung/Wissenschaftsrat*

Der Studiengang Humanmedizin der Universität Southampton ist vollständig nach den Regularien des britischen General Medical Council akkreditiert. Das Instrument der Akkreditierung wird in Großbritannien *Quality Assurance of Basic Medical Education* (QABME) genannt.

Für die Erweiterung um den Standort Kassel ist eine begleitende QABME in Kassel notwendig, mit dem nachgewiesen wird, dass der Standard, der in dem Qualitätskatalog *Tomorrow's Doctors* kodifiziert ist, erreicht oder übertroffen wird.

Da es sich beim Programm der Kassel School of Medicine um einen privaten britischen Studiengang mit in Großbritannien anerkanntem Abschluss handelt, ist der deutsche Wissenschaftsrat nicht zuständig. Eine zusätzliche institutionelle Akkreditierung durch den deutschen Wissenschaftsrat ist deshalb weder notwendig noch sinnvoll.

#### *Anerkennung in Deutschland/Stellungnahme Landesprüfungsamt*

Die Studierenden der Kassel School of Medicine erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Medicine“ verliehen, der zur provisional registration beim General Medical Council von Großbritannien berechtigt.

Die provisional registration ermöglicht gemäß EU-Richtlinie 2005/36 und Bundesärzteordnung die Ausstellung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland unter Aufsicht (analog zum früheren Arzt im Praktikum) durch das jeweilige Landesprüfungsamt in Deutschland.

Nach Durchlaufen des ersten Jahres eines strukturierten Foundation Programmes, das für Kassel geplant ist, erhalten die Absolventen die full registration des General Medical Councils, die wiederum die volle Approbation in Deutschland ermöglicht. Die Zeit der Tätigkeit unter provisional registration zählt voll zur deutschen Facharztweiterbildung.

---

<sup>1</sup> Salzburg bietet ebenfalls einen fünfjährigen Studiengang an.

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen hat in einem Schreiben vom 3. Dezember 2009 bestätigt, dass bei der derzeit gültigen Gesetzeslage bei Vorlage der primary qualification (=Bachelor of Medicine) ergänzt durch die provisional registration beim GMC die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung erteilt wird und dass bei Vorlage der full registration beim GMC die fachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland gegeben ist.

### *Studiengebühren*

Die Studiengebühren an der Kassel School of Medicine werden 12.000 EUR pro Jahr betragen.

Die Kassel School of Medicine bewegt sich mit Gesamtkosten von 60.000 EUR im Mittelfeld anderer privater Angebote, die zwischen 41.000 EUR (Witten-Herdecke) und 80.000 EUR (Budapest/Hamburg) liegen. Die Gesamtkosten für ein Medizinstudium an der Universität Göttingen, wo Studienbeiträge und Semestergebühren erhoben werden, liegen bei etwa 17.000 EUR.

Angesichts der oben aufgeführten Alleinstellungsmerkmale geht der Vorstand der GNH davon aus, dass mit einer großen Nachfrage zu rechnen ist.

Dies gilt umso mehr, als die Studiengebühren durch den ein Jahr früheren Eintritt in das Berufsleben quasi selbstfinanzierend sind. Das Einkommen eines Arztes im ersten Jahr der Facharztweiterbildung liegt etwa bei den Gesamtkosten für die Ausbildung in Kassel.

Zusätzlich entstehen auf die Berufslaufbahn der Absolventen gerechnet weitere erhebliche finanzielle Vorteile durch früheres Erreichen von Leistungsstufen in Tarifverträgen, früheren Abschluss der Facharztweiterbildung und längere Einzahlung in die Rentenversicherung.

Die Kassel School of Medicine wird leistungsfähigen Studierenden zinsgünstige Kredite anbieten, die an eine arbeitsvertragliche Verpflichtung an GNH-Kliniken gebunden werden können, damit auch Studierende mit finanzschwachem Hintergrund die Vorteile der Kassel School of Medicine in Anspruch nehmen können.

10 % der Studiengebühren werden zusätzlich als nicht rückzahlbare Stipendien an Studierende ausgeschüttet.

### **Finanzen**

Die Kassel Medical School lässt sich nicht allein aus Studiengebühren finanzieren. Bei kaufmännischer Kalkulation fallen in den Jahren 1 bis 5 jährliche Verluste bis zu 824.000 € (kumuliert 2,88 Mio. Euro) an. Der Break-even wird im Jahr 6 erreicht. Hauptsächliche Aufwendungen entstehen für Personalkosten und für die Lehre (Southampton und Klinikum Kassel). Zahlungen an externe Einrichtungen betreffen vor allem Gebühren für die Akkreditierung durch das GMC.

Es ist daher vorgesehen, eine Eigenkapitalerhöhung in Höhe von 2.800.000 Euro vorzunehmen, so dass die gGmbH über 3.000.000 Euro verfügen würde. Diese 3.000.000 Euro stehen der GNH damit für andere Investitionen nicht mehr zur Verfügung. Sie erhöhen die Verschuldung der GNH und damit des „Konzerns Stadt Kassel“ in gleichem Umfang.



Laut Geschäftsplan werden 1.569.645 als Personalaufwand von der KSM an die Klinikum Kassel erstattet. Im Gegenzug werden 1.662.681 Euro an Transferzahlungen vom Klinikum an die KSM gezahlt. Der Klinikum Kassel GmbH gehen jedoch indirekt personelle Ressourcen aufgrund der Personalgestellung in Höhe von 30.300 Arbeitszeitstunden bei einer Vollauslastung der KSM verloren. Diese 30.300 Arbeitszeitstunden ergeben sich aus 10.100 Lehrstunden, die gemäß dem Geschäftsplan der KSM bei einer Vollauslastung kalkuliert werden und mit 3 Stunden Zeitaufwand inklusive Vor- und Nachbereitung gemäß dem Geschäftsplan gleichzusetzen sind. Für den Personalaufwand im Bereich der Lehre sind auf Seiten der KSM jährlich ansteigende Aufwendungen, ab dem siebten Jahr in Höhe von 1,57 Mio. Euro, geplant.

Auf der Erlösseite schlagen die Studiengebühren sowie Zahlungen des Klinikums Kassel für verminderte Personalgewinnungskosten und die Nutzung des Titels „University Hospital“ zu Buche. Ebenfalls wurden zu erwartende Drittmittel und Sponsoringgelder, u. a. für Forschungszwecke, berücksichtigt. Durch die binationale innereuropäische Kooperation auf dem Bildungssektor ist auch mit EU-Fördergeldern zu rechnen. Diese sind im Finanzplan zunächst mit Null angesetzt.

Es ist beabsichtigt die Anlaufverluste über den Eigenkapitalverbrauch innerhalb der KSM abzudecken. Der Vorstand wird jährlich die Werthaltigkeit der Beteiligung durch den Jahresabschlussprüfer der GNH feststellen lassen und den Beteiligungsbuchwert ggf. jährlich ergebniswirksam anpassen.

Bezüglich des von der GNH aufgestellten Geschäftsplanes liegen zwei gutachterliche Stellungnahmen vor. Die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfungsbüros Strecker, Berger und Partner, Kassel, schließt in der Zusammenfassung u. a. mit folgender Formulierung: „Im Ergebnis erachten wir den Geschäftsplan unter besonderer Würdigung der Finanzplanung als plausibel.“ Die abschließende Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers, PWC, Hannover, kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass „die Finanzplanung der KSM (...) rechnerisch richtig, vollständig und in ihrer Struktur plausibel“ ist. „Die im Businessplan dargestellten Prämissen wurden konsistent und zutreffend in die Finanzplanung übertragen.“

Es ist festzustellen, dass die GNH die Kassel School of Medicine mit insgesamt 3.000.000 Euro ausstattet, die nicht für Investitionen in der GNH zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus sind und werden erhebliche Vorlauf- und Planungskosten anfallen (ca. 750 T€), welche die Gesundheit Nordhessen bzw. das Klinikum Kassel belasten und somit nicht im Finanzplan der Kassel School of Medicine berücksichtigt sind. Die Kassel School of Medicine wird seitens der Muttergesellschaft nicht mit Kapitalkosten belastet (jährlich ca. 150 T€). Insgesamt beträgt das wirtschaftliche Risiko somit ca. 4,5 Mio €.

Die Erlöse und Aufwendungen wurden wie folgt geplant:

#### ERLÖSE

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Studiengebühren	288.000	564.000	828.000	1.092.000	1.383.120	1.410.782	1.438.998
Drittmittel/Sponsoring	0	250.000	362.500	525.625	639.406	803.877	1.069.070
Zahlungen Klinikum Kassel	12.420	25.337	552.262	996.254	1.507.825	1.634.981	1.662.681
Fördermittel	0	0	0	0	0	0	0
<b>Ertrag</b>	<b>300.420</b>	<b>839.337</b>	<b>1.742.762</b>	<b>2.613.879</b>	<b>3.530.351</b>	<b>3.849.640</b>	<b>4.170.749</b>

#### AUFWENDUNGEN

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Personal	224.400	278.888	484.466	494.155	504.038	514.119	524.401
Lehre Kassel/England	301.800	604.152	1.078.513	1.571.838	2.096.214	2.138.138	2.180.901
Sonstige Aufwendungen Lehre	60.000	100.000	150.000	175.000	150.000	150.500	151.010
Zahlungen an externe Einrichtungen	75.000	100.000	155.000	160.000	175.000	115.300	80.606
Stipendien	28.800	56.400	82.800	109.200	138.312	141.078	143.900
Administration/Sonstiges	435.000	435.250	548.563	555.207	587.757	602.341	617.408
<b>Aufwand</b>	<b>1.125.000</b>	<b>1.574.690</b>	<b>2.499.341</b>	<b>3.065.399</b>	<b>3.651.321</b>	<b>3.661.477</b>	<b>3.698.226</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>-824.580</b>	<b>-735.353</b>	<b>-756.580</b>	<b>-451.520</b>	<b>-120.971</b>	<b>188.163</b>	<b>472.523</b>
<b>Kumuliert</b>	<b>-824.580</b>	<b>-1.559.933</b>	<b>-2.316.513</b>	<b>-2.768.033</b>	<b>-2.889.004</b>	<b>-2.700.841</b>	<b>-2.228.318</b>

#### Studiengebühren

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Zahl der Studierenden	24	47	69	91	113	113	113
Studiengebühren	12.000	12.000	12.000	12.000	12.240	12.485	12.734
<b>Zwischensumme</b>	<b>288.000</b>	<b>564.000</b>	<b>828.000</b>	<b>1.092.000</b>	<b>1.383.120</b>	<b>1.410.782</b>	<b>1.438.998</b>

#### Drittmittel/Sponsoring

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Drittmittel			100.000	250.000	350.000	500.000	750.000
Sponsoring/Industrieunterstützung		250.000	262.500	275.625	289.406	303.877	319.070
<b>Zwischensumme</b>		<b>250.000</b>	<b>362.500</b>	<b>525.625</b>	<b>639.406</b>	<b>803.877</b>	<b>1.069.070</b>

#### Zahlungen Klinikum Kassel

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Transferzahlungen	12.420	25.337	452.262	896.254	1.357.825	1.384.981	1.412.681
Nutzung Titel University Hospital/verminderter Personalakquiseaufwand			100.000	100.000	150.000	250.000	250.000
<b>Zwischensumme</b>	<b>12.420</b>	<b>25.337</b>	<b>552.262</b>	<b>996.254</b>	<b>1.507.825</b>	<b>1.634.981</b>	<b>1.662.681</b>

#### Fördermittel

<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
----------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

## AUFWENDUNGEN

### Personal

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Geschäftsführer	122.400	124.848	127.345	129.892	132.490	135.139	137.842
Dekan (ehrenamtlich)	0	0	0	0	0	0	0
2 Vizedekane (ehrenamtlich)	0	0	0	0	0	0	0
Referent	61.200	62.424	63.672	64.946	66.245	67.570	68.921
Sekretariat	40.800	41.616	42.448	43.297	44.163	45.046	45.947
Sonstiges Personal Dekanat		50.000	51.000	52.020	53.060	54.122	55.204
Forschungspersonal			200.000	204.000	208.080	212.242	216.486
<b>Zwischensumme</b>	<b>224.400</b>	<b>278.888</b>	<b>484.466</b>	<b>494.155</b>	<b>504.038</b>	<b>514.119</b>	<b>524.401</b>

### Lehre Kassel/England

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Lehrstunden Kassel n=	100	200	3.500	6.800	10.100	10.100	10.100
Kosten/Lehrstunde	138	141	144	146	149	152	155
Kosten Lehre Kassel	13.800	28.152	502.513	995.838	1.508.694	1.538.868	1.569.645
Vergütung Lehre England	288.000	576.000	576.000	576.000	587.520	599.270	611.256
<b>Zwischensumme</b>	<b>301.800</b>	<b>604.152</b>	<b>1.078.513</b>	<b>1.571.838</b>	<b>2.096.214</b>	<b>2.138.138</b>	<b>2.180.901</b>

### Sonstige Aufwendungen Lehre

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Sachmittel Lehre	50.000	75.000	100.000	125.000	125.000	125.000	125.000
Bibliothek	10.000	25.000	50.000	50.000	25.000	25.500	26.010
<b>Zwischensumme</b>	<b>60.000</b>	<b>100.000</b>	<b>150.000</b>	<b>175.000</b>	<b>150.000</b>	<b>150.500</b>	<b>151.010</b>

### Zahlungen an externe Einrichtungen

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
England: Vergütung für Qualitätssicherung und Ausbildung	50.000	75.000	75.000	75.000	75.000	50.000	25.000
GMC: Qualitätssicherung/Akkreditierung	25.000	25.000	75.000	75.000	75.000	25.000	25.000
Universität Kassel: Bibliothek/Studentenwerk			5.000	10.000	15.000	15.300	15.606
Deanery: Qualitätssicherung					10.000	25.000	15.000
<b>Zwischensumme</b>	<b>75.000</b>	<b>100.000</b>	<b>155.000</b>	<b>160.000</b>	<b>175.000</b>	<b>115.300</b>	<b>80.606</b>

### Stipendien

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
<b>Zwischensumme</b>	<b>28.800</b>	<b>56.400</b>	<b>82.800</b>	<b>109.200</b>	<b>138.312</b>	<b>141.078</b>	<b>143.900</b>

### Administrationskosten/Sonstiges

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7
Beratung	100.000	50.000	51.000	52.020	53.060	54.122	55.204
Versicherungen	5.000	10.000	40.000	60.000	80.000	81.600	83.232
Ausstattung	25.000	25.000	50.000	25.000	25.500	26.010	26.530
Marketing	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Reisekosten	105.000	110.250	115.763	121.551	127.628	134.010	140.710
Administrationskosten (Finanzen, Personal, IT etc. durch externe Dienstleister)	25.000	40.000	40.800	41.616	42.448	43.297	44.163
Miete	25.000	50.000	51.000	52.020	53.060	54.122	55.204
Sonstiges/Unvorhergesehenes/Rücklagen	100.000	100.000	150.000	153.000	156.060	159.181	162.365
Zinsaufwand (Reserve gestrichen)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Zwischensumme</b>	<b>435.000</b>	<b>435.250</b>	<b>548.563</b>	<b>555.207</b>	<b>587.757</b>	<b>602.341</b>	<b>617.408</b>

## Risiken

Dieses Projekt birgt jedoch auch nicht zu vernachlässigende Risiken:

### Dauerhafte Verluste

Die Kassel School of Medicine wird den Break Even im 6 Jahr nicht erreichen und der Beteiligungsbuchwert muss abgeschrieben werden. Die finanziellen Belastungen der GNH AG betragen 2.800.000 Euro plus 200.000 Euro Stammkapital.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für dieses Risiko wird vom Vorstand der GNH als gering angesehen.

### Geringere Nachfrage als erwartet:

Angesichts der seit Jahren anhaltend großen Nachfrage nach Studienplätzen im Inland (durchschnittlich ca. 5 Bewerber pro Studienplatz) und im Ausland wird die Eintrittswahrscheinlichkeit für dieses Risiko seitens des Vorstandes der GNH als gering angesehen.

### Versagung der Anerkennung durch das GMC:

Die Evaluierung durch das GMC erfolgt - wie in Großbritannien üblich –studienbegleitend. Zum einen entsteht dadurch das Risiko, dass nach 5 Jahren die Anerkennung versagt wird. Andererseits lässt dieses Verfahren auch ein regelmäßiges Nachsteuern, falls erforderlich, zu. Da der Studiengang auf dem bereits akkreditierten Curriculum der Universität Southampton beruht und Korrekturen jederzeit möglich sind, wird die Eintrittswahrscheinlichkeit vom Vorstand als sehr gering betrachtet.

### Wegfall von Zuweisungen anderer Krankenhäuser:

Aufgrund der Neupositionierung des Klinikum Kassel als Universitätskrankenhaus könnten Konkurrenten Zuweisungen in andere Krankenhäuser veranlassen, um das Klinikum Kassel zu schwächen. Das Klinikum Kassel ist allerdings als Maximalversorger in der Region unverzichtbarer Partner für andere Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte. Durch die weitere Schärfung des Profils als Universitätskrankenhaus ist eher mit einer Zunahme der Zuweisungen zu rechnen. Zuweisungen aus den eigentlichen Konkurrenzkliniken in Marburg und Göttingen sind aber allein schon aus geografischen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt bereits äußerst gering.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos wird seitens des Vorstandes kurzfristig als gering, mittel- und langfristig als sehr gering bewertet.

### Verlust des Status „Akademisches Lehrkrankenhaus“ für das Klinikum Kassel

Wegen der zukünftig bestehende Konkurrenzsituation als Universitätskrankenhaus und der durch die Universität Marburg eventuell angenommenen Unvereinbarkeit von zwei gleichzeitig bestehenden Kooperationen in der Studierendenausbildung ist mit der Aufkündigung des jetzt bereits eingeschränkten Vertrages zwischen Klinikum Kassel und der Universität Marburg zu rechnen. Damit wäre der Verlust des Status als Akademisches Lehrkrankenhaus verbunden.

Aufgrund des möglichen zukünftigen höherwertigen Status und der Bezeichnung des Klinikum Kassel als Kassel University Hospital würde dies mehr als ausgeglichen.

### Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Ein weiteres Risiko stellen die Transferzahlungen zwischen der GNH und der KSM dar. Um eine Gefährdung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anerkennung der KSM zu vermeiden, muss sichergestellt sein, dass lediglich tatsächliche Leistungen zwischen der GNH und der KSM vergütet werden. Das Risiko ist nach Einschätzung des Vorstandes gering, wenn sichergestellt wird, dass keine Mittel der steuerbegünstigten KSM an die nicht steuerbegünstigte GNH abfließen.

Bei Abwägung der Chancen und der dargestellten Risiken überwiegen aus Sicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates jedoch die positiven Zukunftsaussichten durch die KSM:

- Sicherung von ärztlichem Nachwuchs (Assistenzärzte)
- Weitere Steigerung der medizinischen Qualität
- Möglichkeit einer Promotion (M. D.) in Zusammenarbeit mit Southampton
- Vermehrte Teilnahme an Klinischen Studien, auch international
- Rotation von Studenten auch in die Grundversorgungskrankenhäuser
- Erhöhung der Patientenzahlen
- Erhöhung des Case Mix Index
- Vorteile bei der Personalakquise und verbesserte Personalbindung

Die mit der GNH insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung der Baumaßnahmen am Klinikum Kassel zusammenarbeitenden Banken haben ihre Zustimmung zu dem Projekt gegeben. Das Regierungspräsidium Kassel hat aufgrund der gemäß § 127 a Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfolgten Anzeige der geplanten Gründung mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen. Eine Markterkundung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht erforderlich.

Der Aufsichtsrat der GNH befasst sich bereits seit Anfang 2010 mit einer möglichen Gründung der KSM. In seiner Sitzung am 8. März 2011 stimmte der Aufsichtsrat im Ergebnis mehrheitlich der Gründung zu und ermächtigte den Vorstand, die Verhandlungen mit der Universität Southampton weiter zu führen. Am 11. Oktober 2011 unterzeichnete der Vorstand der GNH den Vertrag über die Zusammenarbeit mit der Universität Southampton.

Der Vorstand wird verpflichtet, den Gesellschaftern der GNH, dem Landkreis Kassel und der Stadt Kassel, regelmäßig über die Entwicklung sowie Geschäftsvorgänge von besonderer Bedeutung der Kassel School of Medicine zu berichten.

Das Beteiligungsdezernat weist auf die finanziellen Risiken des neuen Engagements und die Erhöhung der Verschuldung der GNH und des „Konzerns Stadt Kassel“ ausdrücklich hin.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. November 2011 beschlossen.

Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH**  
**mit dem Sitz in 34125 Kassel**

**§ 1**  
**Firma, Sitz und Gesellschafter der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  

"Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (3) Alleinige Gesellschafterin ist die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH).

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Humanmedizin und der Kooperation mit ausländischen Universitäten zur Förderung und Durchführung der Mediziner Ausbildung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel (gemäß des jeweiligen Anteiles am Gesellschaftsvermögen der GNH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,00 (i.W. Euro zweihunderttausend).
- (2) Auf das Stammkapital leistet die Gesundheit Nordhessen Holding AG einen Betrag von 200.000,00 € als Geldeinlage.
- (3) Der Geschäftsanteil in Höhe von 200.000,00 € ist in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- 1 die Geschäftsführung.
- 2 die Gesellschafterversammlung.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle insbesondere
  - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
  - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages.
  - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Einstimmigkeit bedürfen nachfolgende Beschlussgegenstände:
  - Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
  - Die Aufnahmen neuer Gesellschafter.
  - Die Auflösung der Gesellschaft.
  - Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

## **§ 8**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungs-berechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - eines eingeschriebenen Briefes bedarf es nicht - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.



- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z.B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt bekannte Anschrift wirksam.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 mit Zugang des Beschlusses in Textform.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünf jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teilen davon bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses.

## **§ 12**

### **Recht auf Unterrichtung**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschrieben Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bzw. der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zur Anwendung.
- (2) Die anlässlich der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Registergericht anfallenden Kosten sowie entstandene Steuern fallen der Gesellschaft als Gründungsaufwand zur Last, und zwar bis zu insgesamt 5.000,00 EUR.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind als dann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.

**Vorlage Nr. 101.17.263**

**Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung wird ab dem Jahr 2012 der seit dem Jahr 1996 gewährte Mietkostenzuschuss in Höhe von 16.620 € jährlich vertraglich abgesichert.

Dem Abschluss des im Entwurf beigefügten Vertrages zwischen der Stadt Kassel und der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung wird zugestimmt.“

**Begründung:**

Entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 101.16.704 vom 5. November 2007 erhält die Stiftung Archiv der Deutschen Frauenbewegung derzeit einen Zuschuss zu den jährlichen Mietkosten in Höhe von 16.620 € befristet bis zum 31. Dezember 2011. Die Zuwendung wird bisher per Bescheid in monatlichen Raten gewährt. Da es sich um eine Dauerförderung handelt, ist beabsichtigt, die Zuwendung zu den monatlichen Mietkosten zukünftig per Vertrag abzusichern.

Die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung wird seit dem Jahr 1984 von der Stadt Kassel gefördert, zunächst in Form einer kostenfreien Raumnutzung. Seit 1996 und dem Umzug in das heutige Quartier in der Gottschalkstraße 57 erhält die Stiftung eine Institutionelle Förderung in Höhe von 16.620 € als Zuschuss zu den jährlichen Mietkosten.

Der derzeitige Standort des Archivs hat sich seither als ausgesprochen günstig und produktiv erwiesen: Er erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Stiftung und bietet Studierenden einen guten Zugang zu den Beständen, die das Angebot der Universitätsbibliothek hervorragend ergänzen.

Der Mietvertrag der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung läuft aktuell bis zum 31.12.2012 mit Option auf weitere Verlängerungen. Aus den vorgenannten Gründen beabsichtigt die Stiftung, von dieser Option Gebrauch zu machen. Um den Standort weiterhin aufrechterhalten zu können, ist die Stiftung auf eine Fortführung der bisherigen Förderung angewiesen.

Die notwendigen Hausmittel sind im Haushaltsplan im Teilhaushalt 41001 bei der Kostenstelle 410 00 102 im Sachkonto 712 900 000 eingestellt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2011 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Vertrag zwischen**

**der Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat,  
Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel,  
-nachfolgend „Stadt“ genannt-**

**und**

**der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung,  
vertreten durch Frau Dr. Gilla Dölle  
Gottschalkstraße 57, 34127 Kassel,  
- nachfolgend „Archiv“ genannt -**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung dokumentiert und erforscht die Frauenbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts in Deutschland.

Das Archiv widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- eine Spezialbibliothek und ein Archiv zur Geschichte von Frauenalltag und Frauenbewegung in Deutschland betreiben (Sammelzeitraum: ca. 1800 bis 1970) und im Rahmen der Möglichkeiten allen Interessierten Beratung und Zugang zu den hier gesammelten Materialien gewähren;
- eigenständige Forschungen im Bereich der historischen Frauen- und Geschlechtergeschichte durchführen bzw. deren Durchführung ermöglichen;
- Kultur- und Bildungsprojekte initiieren und organisieren;
- Öffentlichkeitsarbeit leisten, um ein Bewusstsein für die Bedeutung von Frauenbewegungen zu fördern.

Der städtische Zuschuss soll einen Teil der jährlichen Mietkosten des Archivs decken und somit einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Arbeit der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung leisten, an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

### **§ 2 Kostenregelung**

Die Stadt zahlt dem Archiv jährlich einen Betrag in Höhe von 16.620,00 € (in Worten: sechzehntausendsechshundertundzwanzig Euro). Die Zuwendung ist als Zuschuss zu den laufenden Mietkosten zu verwenden.

### **§ 3 Auszahlung**

Der Zuschuss wird dem Archiv in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines jeden Monats ausgezahlt.

## **§ 4 Nachweis**

Es gelten die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Das Archiv legt bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres folgende Unterlagen vor:

1. Bericht über die kulturelle Arbeit des Vorjahres
2. Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel entsprechend der Ziffer 3.1.1. der Zuwendungsrichtlinien.
3. Planung des laufenden Jahres (inklusive Finanzierungsplan)
4. Ausblick auf das Folgejahr

## **§ 5 Prüfungsrecht**

Kulturamt und Revisionsamt der Stadt haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Archivs zu prüfen. Die für den Nachweis notwendigen Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 6 Rückzahlung der Zuwendung**

Das Archiv verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass die Prüfung durch eine der in § 5 genannten Stellen ergeben hat, dass u. a.

- a) die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- b) eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- c) die Mittel unwirtschaftlich verwendet wurden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen hat das Archiv innerhalb von 30 Tagen nach Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs an die Stadt zurückzuzahlen. Gerät das Archiv mit der Rückzahlung in Verzug, ist die Forderung mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB seit Fälligkeit zu verzinsen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

- 1) Der Vertrag wird ab 01.01.2012 geschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos im Falle der Insolvenz des Archivs oder bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung schriftlich zu kündigen
- 4) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

## § 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Stiftung Archiv der  
deutschen Frauenbewegung

---

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Jürgen Kaiser  
Bürgermeister

---

**Vorlage Nr. 101.17.265**

**Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Nach Ziffer 2.3 der Tarifordnung wird bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen der Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus ein nach Zuschauerzahlen gestaffeltes prozentuales Nutzungsentgelt erhoben.

Durch die Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Auestadion wurde die Infrastruktur des Stadions erheblich aufgewertet, so dass eine Anpassung der Nutzungsentgelte angemessen ist.

Im Einvernehmen mit den Vertretern des KSV Hessen soll das Benutzungsentgelt für die Überlassung des Auestadions bei den Heimspielen der 1. Mannschaft ab Beginn der Spielserie 2011/2012 wie folgt geändert werden:

Bis zu	3.000 Zuschauer = 2 % (vorher 0 %)
bei 3.001 bis	7.000 Zuschauer = 5 % (vorher 4 %)
bei 7001 bis	11.000 Zuschauer = 6 % (vorher 5 %)
bei 11.001 bis	15.000 Zuschauer = 7 % (vorher 6 %)
über 15.000	Zuschauer = 8 % (vorher 7 %)

der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei den Pokalspielen soll es bei der bisherigen Regelung von 10 % der Nettoeinnahmen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bleiben.

Die Erhöhung des Benutzungsentgelts soll rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft treten.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 2011 beschlossen.

Die Sportkommission hat in ihrer Sitzung am 15. November 2011 der vorgesehenen Änderung zugestimmt und empfiehlt den städtischen Körperschaften die entsprechende Änderung der Tarifordnung.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**ORDNUNG**

**zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001**

**(Fünfte Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 05.11.2001 (Fünfte Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

Ziffer 2.31 wird wie folgt geändert:

„Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

Bis zu	3.000 Zuschauer = 2 %
bei 3.001 bis	7.000 Zuschauer = 5 %
bei 7001 bis	11.000 Zuschauer = 6 %
bei 11.001 bis	15.000 Zuschauer = 7 %
über 15.000	Zuschauer = 8 %

der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.17.270**

**Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 28.03.2007, neu geregelt. Ermächtigungsgrundlage für diese städtische Verordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003. § 9 HundeVO sieht für bestimmte Fälle Leinenzwang vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ein Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Diese Flächen sind in der Anlage zu § 2 im Einzelnen näher bezeichnet und Bestandteil der Hundeverordnung.

Mit der Ersten Änderung zur Kasseler Hundeverordnung vom 21.04.2008, in Kraft getreten am 30.05.2008, sind geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden (Änderung der Paragraphenfolge) sowie eine Änderung in der Straßenbezeichnung bei laufender Nummer 21 (jetzt Nr. 20) und das ersatzlose Streichen von damaliger laufender Nummer 10 (Am Heimbach).

Eine Neufassung der Kasseler Hundeverordnung ist nunmehr aus folgenden Gründen erforderlich.

In § 5 ist die Geltungsdauer der Hundeverordnung geregelt. Danach tritt die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die Verordnung war befristet über einen Zeitraum von 4 Jahren und 9 Monaten. Diese Frist war sinnvoll, um die praktische Umsetzung und die Überprüfung der Verordnung in einem zeitlich vernünftigen Rahmen durchführen zu können. § 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sieht vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten.

Zur Vermeidung eines verordnungslosen Zustandes ab dem 01.01.2012 bedarf es eines neuen Beschlusses.

Des Weiteren ist eine Neufassung erforderlich, weil die zurzeit noch in Kraft befindliche Hundeverordnung - als besondere Serviceleistung für die Kasseler Bevölkerung - zusätzliche und ergänzende Regelungen über die landesrechtliche Hundeverordnung hinaus enthält. Diese ergänzenden und konkretisierenden Regelungen sollen auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde gestrichen werden, da nach deren Auffassung solche Regelungen gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 HSOG nur zulässig sind, wenn die landesrechtliche Gefahrenabwehrverordnung diese Regelungen ausdrücklich zulässt.

Bei den ergänzenden - nunmehr zu streichenden Regelungen - handelt es sich um folgende Vorschriften:

#### „§ 2 Anleinplicht

(2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur solange sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 m als Höchstlänge zugelassen.

#### § 3 Ausnahmen

Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.“

Soweit diese Regelungen künftig nicht mehr in der Kasseler Hundeverordnung vorgesehen sind, ist zwangsläufig auch die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten zu ändern. Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 der Hundeverordnung ist nicht mehr bußgeldbewehrt, da die entsprechende Vorschrift gestrichen ist.

Folgerichtig besteht die Kasseler Hundeverordnung in der Neufassung nur noch aus vier Vorschriften, und zwar wie folgt: § 1 - Geltungsbereich -; § 2 - Anleinplicht -; § 3 - Ordnungswidrigkeiten - und § 4 - Geltungsdauer -.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit, der Notwendigkeit der vorgenannten Änderungen, der Einarbeitung der Neuerungen aus der Ersten Änderung der Verordnung und der Befristung der Verordnung zum 31.12.2011 ist daher eine Neufassung der Verordnung erforderlich.

Diese dient zunächst der Erfüllung der Forderung der Aufsichtsbehörde und der Vermeidung eines verordnungslosen Zustandes ab 01.01.2012.

Hierfür ist eine Beteiligung der Ortsbeiräte nicht erforderlich, da zunächst keine Änderung bezüglich der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt, vorgenommen wird. Die Ortsbeiräte sollen im Laufe des Jahres 2012 zur Frage einer Änderung der Flächen angehört werden. Deshalb ist die Geltungsdauer der Verordnung auf ein Jahr beschränkt.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung vom 28.11.2011 beraten.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Gefahrenabwehrverordnung  
über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 77, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.

**§ 2  
Anleinplicht**

Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in Verbindung mit § 2 der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) einen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4**  
**Geltungsdauer**

- (1) Dies Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

# Synopse

## Anlage 2

<b>KHVO in der heutigen Fassung</b>	<b>KHVO in der neu zu beschließenden Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Anleinplicht</b></p> <p>(1) Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.</p> <p>(2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Anleinplicht</b></p> <p>Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.</p> <p>(2) gestrichen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ausnahmen</b></p> <p>Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde,</li><li>b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,</li><li>c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes,</li><li>d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert,</li></ul> <p>im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">gestrichen</p>

# Synopse

## Anlage 2

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kasseler Hundeverordnung einen Hund nicht an der Leine führt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kasseler Hundeverordnung keine geeignete Leine, Halsband und Halskette verwendet, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 der Kasseler Hundeverordnung eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die in § 2 Abs. 2 festgelegten Höchstlängen von zwei bzw. zehn Metern überschreitet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in Verbindung mit § 2 der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) einen Hund nicht an der Leine führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Geltungsdauer</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Geltungsdauer</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.</p>
<p>Anlage zu § 2 Abs. 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt.</p>	<p>Anlage zu § 2: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt.</p>



## Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Kassel

### Anlage zu § 2: Festlegung der Grundstücke, auf denen die Anleinpflcht gilt

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Art der Fläche	Umfriedung, Begrenzung	Stadtplan: Lage
1.	Jungfernkopf	Naherholungsgebiet	Bei den Weidenbäumen – Schenkebieer Stanne – Eisenbahnweg – Am Wäldchen – Zum Feldlager – Kiefernweg	E 9
2.	Kubergraben	Freizeit- und Grünanlage	Zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3.	Aschrottpark	Naherholungsgebiet	Tannenkuppenstraße – Goethestraße – Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld-Straße 2,4,6 – Trottstraße	H 8
4.	Stadthallengarten	Naherholungsgebiet	Kirchweg – Kattenstraße – Baumbachstraße – Heinemannstraße	G 8/9
5.	Goetheanlage	Naherholungsgebiet	Huttenstraße – Herkulesstraße – Freiherr-vom-Stein-Straße – Goethestraße	H 8/9
6.	Park Heinrich-Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-vom-Stein-Straße – Wilhelmshöher Allee – Graf-bernadotte-Platz – Goethestraße	H 8
7.	(Namenloser) Park	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße – Hansteinstraße – Grüner Waldweg – Wilhelmshöher Allee	H 8
8.	Tannenwäldchen	Naherholungsgebiet	Lenoirstraße – Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 – Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße – Tannenstraße	G 9
9.	Sophie-Henschel-Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungsfunktion	Pettenkofersstraße hinter den Häusern – Hansteinstraße – Virchowstraße hinter den Häusern – Wilhelmshöher Allee hinter den Häusern	H 8
10.	Wilhelm-Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße – Württemberger Straße	J 7
11.	Ahnaaue bis Warteberg	Grünzone, Bachaue	Schanze – Am Warteberg – Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
12.	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße – Eisenschmiede – Chamissostraße – Grillparzer Straße	F 12

13.	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße – Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
14.	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße – Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
15.	Anlage Joseph-Fischer-Straße	Spiellandschaft	Joseph-Fischer-Straße – Struthbachweg	F 11
16.	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt – Müllergasse – Kastenalsgasse - Wohnhäuser	G 12
17.	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße – Kurt-Wolters-Straße - Weserstraße – Grundstücksgrenze Oskar-von-Miller-Schule	G 12
18.	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße – Ysenburgstraße – Bürgistraße - (Privatgrundstücke)	G 12
19.	Park Fasanenhof	Parkanlage	Hinter dem Fasanenhof – Fuldatastraße – Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern – Kellermannstraße	F 13
20.	Park Rothenditmold	Parkanlage	Marburger Straße – Witzenhäuser Straße – Siemensstraße – Rothenbergstraße – Verbindungsweg von Rothenbergstraße bis Marburger Straße	F / G 10
21.	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein – Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße / Quellhofstraße – Quellhofstraße bis zur Gesamtschule – Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
22.	Togoplatz	Grünanlage	Wißmannstraße – Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14
23.	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg – Erlenfeldanger – Wahlebachweg – Erlenfeldanger	K 14 – L 14
24.	Lutherplatz	Grünanlage	Lutherstraße – Mauerstraße – Fußweg zwischen Mauerstraße und Spohrstraße – Spohrstraße – Rudolf-Schwander-Straße	G 11
25.	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) – Schöne Aussicht – Friedrichsplatz – Obere Königsstraße	H 11

26.	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straßen Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wiedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchquerend.	D 8
27.	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda – Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
28.	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda – Wallstraße – Salztorstraße – Hafenstraße	H 12
29.	Park Schönfeld und Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	Zwischen Frankfurter Straße und Kleiner Holzweg	J 8 / J 9 K 9 / K 10
30.	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bosestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10
31.	Grillplatz Wartekuppe-Eselsgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9 / 10
32.	Henschelgarten	Grünanlage	Frankfurter Straße – Weinbergstraße	H 11
33.	Murhardpark	Grünanlage	Weinbergstraße – Humboldtstraße	H 11
34.	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzone	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Untere Königsstraße,</li> <li>◆ Landgraf-Philipp-Platz,</li> <li>◆ Hedwigstraße,</li> <li>◆ Königsplatz,</li> <li>◆ Kölnische Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße/Wolfsschlucht,</li> <li>◆ Obere Königsstraße,</li> <li>◆ Treppenstraße,</li> <li>◆ Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt,</li> <li>◆ Opernplatz,</li> <li>◆ Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt,</li> <li>◆ Wilhelmsstraße zwischen Karlsplatz und Ständeplatz,</li> <li>◆ Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße,</li> <li>◆ Wolfsschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße</li> </ul>	

35.	Weidepark	Parkanlage	Weidestraße ab Ende der Bebauung – namenloser Zugangsweg in den Park und zu den Kleingärten bis zum Beginn des Kleingartengeländes – Weg entlang des Kleingartengeländes bis zu dem namenlosen Zufahrtsweg zum Kleingartengelände – namenloser Weg bis zum Beginn der Bebauung – entlang der bebauten Grundstücke bis zur Weidestraße	D 11/E 11/12
36.	Dorothea-Viehmann-Park	Parkanlage	Altenbaunaer Straße – Am Goldbach – entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke der Straße Am Goldbach - Wintertalstraße – entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke zwischen Wintertalstraße, Lüdersweg und Altenbaunaer Straße	M 9
37.	Kirchplatz	Grünanlage	Waldecker Straße, Zum Feldlager im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen	E 9

**Vorlage Nr. 101.17.274**

**Städtische Werke AG  
Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG (STW) an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) als Kommanditistin mit einer Festeinlage von 5 Mio. € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

**Begründung:**

**Vorbemerkung**

Die STW ist mit ihren Tochtergesellschaften ein Energieversorger, der auf der gesamten Wertschöpfungskette Vertrieb, Verteilung und Erzeugung tätig ist. Durch die nennenswerte Energieerzeugung über die konzern eigenen Kraftwerke unterscheidet sich die STW von einer Vielzahl von Stadtwerken, die diese Wertschöpfungsstufe nicht oder nur in einem minimalen Maße vorhalten. Neben der Lieferung zusätzlicher verlässlicher Renditen für die Aktionäre, erlaubt der Eigenzeugungsanteil eine höhere Unabhängigkeit. Anstatt von Großkraftwerksbetreibern auf Basis von Kernenergie oder fossiler Träger Energie schlicht zu beziehen und dann weiterzuverteilen, kann die STW in einem Mix aus den Primärenergieträgern Kohle und Gas im umweltschonenden Kraft-Wärme-Kopplungsprozess sowie aus den Erneuerbaren Energiequellen (EE) Biomasse, Sonne und Wasser Energie selbst bereitstellen. Gerade im Bereich der EE hat STW in den letzten Jahren das Engagement massiv gestärkt durch den Betrieb des Biomassekraftwerks in Mittelfeld, die Modernisierung des Laufwasserkraftwerks „Neue Mühle“ und deren geplante Erweiterung, die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlagen in Homberg und Schwalm-Eder und die Planung weiterer Biogasanlagen. Daneben hat die die STW viele Photovoltaikprojekte in Kassel realisiert und diverse Windprojekte im Kasseler Umland befinden sich in der Projektierung. Allerdings ist die Eigenproduktion auch mit nennenswerten zusätzlichen Risiken verbunden.

In Anbetracht der seit einigen Jahren national und supranational zu beobachtenden Ausrichtung zu einer „grünen Wende“ in der Energieerzeugung, wie sie in dem Klimaschutzziele der EU und dem Energiekonzept der Bundesregierung abzulesen ist, hat der Themenbereich „Erneuerbare Energie und Effizienz“ einen gesellschaftspolitischen hohen Stellenwert erlangt. Die schockierenden Ereignisse in Japan aus dem März d.J. haben die Diskussion weiter angetrieben und in Deutschland konkrete politische Folgen gezeitigt. Daneben ist es in Nordhessen und Kassel das erklärte wirtschaftspolitische

Ziel, die Technologien rund um die EE voranzutreiben und anzuwenden. Insofern übernimmt die STW in diesen Entwicklungen eine aktive Rollenverantwortung. Dieses Engagement folgt selbstverständlich auch der wirtschaftlichen Ratio, dass zunächst noch mit Unterstützung der festen Vergütungssätze gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und mit einer perpektivischen Direktvermarktung vor dem Hintergrund steigender Preise konventioneller Energiequellen die Erzeugung auf der Grundlage EE auskömmliche Renditen erwarten lässt. Nicht zuletzt zeigt der Erfolg des STW-Naturstrom- und Naturgasangebots in Kassel und Deutschland die rege Kundennachfrage und das Potential der EE als Absatzförderungsinstrument.

### **Geschäftsmodell der THEE**

Ende 2010 wurde auf Initiative des neuen STW-Minderheitsaktionärs Thüga AG (Thüga) die THEE als Plattform für EE gegründet. Gesellschafter der THEE sind Thüga-Beteiligungsgesellschaften bzw. deren Tochtergesellschaften. Mit Stand 10/2011 sind an der THEE mittlerweile 31 Versorger mit einer unterschiedlich hohen Festeinlage (insgesamt EUR 50.750.000,00) beteiligt. Zu den aktuellen größeren Gesellschaftern zählen neben der Thüga die MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Schwerin, die Zwickauer Energieversorgung GmbH, die Energieversorgung Mittelrhein GmbH in Koblenz, die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG in Chemnitz sowie jeweils mit einer kleineren Festeinlage z.B. die ESWE Versorgungs AG in Wiesbaden und die Mainova AG in Frankfurt.

Gesellschaftszweck der THEE ist es, sich zunächst an nationalen EE-Projekten mit entsprechenden Rendite- und Qualitätsanforderungen über Projektgesellschaften zu beteiligen, um eine gemeinsame Erzeugungsstruktur aufzubauen. Die Finanzierung erfolgt bezogen auf die jeweilige Projektgesellschaft. Strategisch will die THEE zunächst die Investments auf Windkraftprojekte (On- und Offshore) konzentrieren; bereits in diesem Jahr rechnet die THEE mit den ersten Beteiligungen an Windparks. In erster Linie will man sich an bereits entwickelten Vorhaben beteiligen, wobei konkrete Projekte im Umfeld der Stadtwerke-Partner und Joint-Ventures mit etablierten EE-Entwicklern bevorzugte Optionen sind. Mittelfristig soll das Projektportfolio zu 80 % aus Windkraft- und zu 20 % aus anderen EE-Projekten, vornehmlich Photovoltaik, bestehen. Bis 2020 soll das Portfolio ein Volumen von über EUR 1,0 Mrd. umfassen.

Vor jedem Engagement der THEE muss sich das ins Auge gefasste EE-Projekt einer strukturierten Prüfung unterziehen. Über die endgültige Beteiligung an einem Projekt entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter und Kapitalerhöhungen entscheidet die Gesellschaftersammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Neben der Bündelung von Know-how und Kapital hat das gemeinsame Vorgehen der Thüga und der Beteiligungsgesellschaften im Verbund in der THEE den Vorteil, dass durch die Verteilung der Investitionen auf mehrere Projekte die Risiken für die beteiligten Stadtwerke gemindert werden. Derartige Zusammenschlüsse mit unterschiedlicher Schwerpunktgewichtung haben sich in der Branche etabliert; zu nennen sind die Stadtwerke-Initiativen der Südwestdeutsche Stromhandels GmbH und der Trianel GmbH (beide mit Fokus auf Offshore-Windparks in der Nordsee) und die von der RWE AG dominierte Green GECCO GmbH & Co. KG.

### **Gesellschaftsrechtliche Struktur der THEE**

Die THEE ist als Einheits-Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet. Die Festeinlage besteht aus der Haftsumme von EUR 1,25 Mio. (Haft einlage als Kommanditist, die in das Handelsregister eingetragen wird) und mit EUR 3,75 Mio. aus der Pflichteinlage als Kommanditist.

Die THEE ist gleichzeitig Gesellschafterin der persönlich haftenden und zur Geschäftsführung berufenen Komplementärin Thüga Erneuerbare Energien GmbH (THEEV), die mit ihrem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 haftet. Mit der Einbringung der Haft einlage in die Kommanditgesellschaft wird jeder Kommanditist der THEE automatisch mittelbarer Gesellschafter der THEEV.

Die Gremien der THEE sind demnach die Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft, der gemäß Gesellschaftsvertrag vorgesehene Aufsichtsrat und die zur Geschäftsführung berufene Komplementärin. Die Komplementärin THEEV wird von den Herren Geschäftsführern Riechel (Vorstandsmitglied der Thüga) und Dr. Dahlke geführt. Die gesellschaftsrechtlichen Statuten sind in den Gesellschaftsverträgen der THEE und der THEEV niedergelegt und die Grundsätze der Zusammenarbeit der THEE und ihrer Gesellschafter im Konsortialvertrag festgelegt. Die Inhalte des Konsortialvertrages sind dem Aufsichtsrat bekannt.

Aus den Vertragswerken sind die folgenden Eckpunkte hervor zu heben:

- Die wichtigen Unternehmensentscheidungen sind von der Gesellschafterversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen.
- Entscheidungen im Aufsichtsrat werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Über die Annahme von Projekten und Beteiligungen an Projektgesellschaften mit der erforderlichen Mindestrendite nach einer Risikobewertung entscheidet die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit.
- Sobald die preisliche Entwicklung die Direktvermarktung zulässt, erhalten die Gesellschafter gemäß ihrer Gesellschaftsanteile einen Direktstrombezugsanspruch aus den im Portfolio befindlichen EE-Projekten.
- Eine Pflicht zur Zuführung weiteren Eigenkapitals besteht für die Gesellschafter nicht; sollte die Gesellschafterversammlung eine Erhöhung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen und sich ein Gesellschafter an der Kapitalerhöhung nicht beteiligen, führt dies allerdings zu einer Anteilsverwässerung; Kapitalerhöhungen sind in Anbetracht des Portfolioausbauziels zu erwarten.
- Eine ordentliche Gesellschaftskündigung kann erstmalig Ende 2030 ausgeübt werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Neugesellschafter mit einer Festeinlage ab EUR 5,0 Mio. das Vorschlagsrecht für einen Aufsichtsratssitz erhalten. Damit würde der STW im Falle einer Beteiligung mit der hier vorgeschlagenen Beteiligungshöhe ein Aufsichtsratssitz zugesprochen.

### **Chancen einer Beteiligung der STW**

Eine Beteiligung an der THEE ist für die STW vorteilhaft.

Die gemäß des Konsortialvertrags formulierte Renditeanforderung an die in die Auswahl kommenden Projekte entspricht den Anforderungen der Engagements der STW in vergleichbare Projekte. Der Vorzug des Geschäftsmodells der THEE liegt in der Risikostreuung durch die Vielzahl der Beteiligungen unterschiedlicher EE-Projekte. Weiter macht die direkte Teilhabe an der perspektivischen Eigenvermarktung der in dem Portfolio erzeugten Energie die Beteiligung für die STW sehr interessant, da die STW ihre Naturstrom/-gas-Endkundengeschäftspolitik über die lokalen EE-Projekte hinaus im Energiemix hervorheben kann. Ein weiterer maßgeblicher Vorteil ist, dass die STW mit der THEE als einem möglichen Co-Investor in die von der STW in Nordhessen in der Projektierung befindlichen Windkraft-Projekte gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Es ist die Strategie der THEE, sich an den EE-Projekten zu beteiligen, die die Gesellschafter initiieren. Letztlich kann die STW vom fachlichen Austausch mit den EE-Experten der THEE profitieren.

Der Nachteil einer lediglich mittelbaren Beteiligung an EE-Projekten an zum Teil regional weit entfernten Standorten (v.a. Offshore-Windkraft) ist vor dem Hintergrund der weiteren Hebung des EE-Anteils am Energiemix der STW und der wirtschaftlich endlichen EE-Projekte in der Region tragbar. Letztlich stehen derartige überregionale Projekte im Verhältnis zur bundesweiten Geschäftstätigkeit der STW.

### **Zusammenfassung**

Die in Deutschland insbesondere vor den aktuellen Ereignissen geforderte Energiewende betreibt die STW in ihrer Geschäftspolitik schon seit Jahren: Ausdruck sind der konsequente Ausbau der dezentralen Energietechnologien, wie die Kraft-Wärme-Kopplung und die EE (Biomasse und –gas sowie Photovoltaik und Wasserkraft) und die 100%-Naturstrom/-gas-Endkundenvermarktung. Neben der laufenden Projektierung von Windkraftstandorten in der Region Nordhessen fügt sich das Engagement in ein Portfolio größerer und überregionaler EE-Projekte, wie es die THEE zum Ziel hat, hierzu zielführend ein. Neben der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Sinne der kommunalen Eigner übernimmt die STW Verantwortung für eine nachhaltige und umweltgerechte Energieerzeugung.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der STW wurde bereits im schriftlichen Verfahren eingeholt.

Die Verschuldung der Städtische Werke AG, der KVV GmbH und des Konzerns Stadt Kassel erhöht sich um 5 Mio €.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 28. November 2011 beraten.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



ANLAGE

Gesellschaftsvertrag  
Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr .....	4
2. Unternehmensgegenstand .....	4
3. Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten .....	4
4. Konten, Entnahmen, Jahresabschluss .....	5
5. Ergebnisverteilung .....	6
6. Steuern.....	7
7. Gremien der Gesellschaft .....	8
8. Geschäftsführung und Vertretung.....	8
9. Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin .....	9
10. Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung .....	9
11. Gesellschafterbeschlüsse.....	10
12. Gesellschafterversammlungen .....	12
13. Aufsichtsrat.....	13
14. Verfügungen über Gesellschaftsanteile.....	15
15. Übertragung an verbundene Unternehmen.....	16
16. Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte bei Veräußerung von Kommanditanteilen .....	16
17. Ausschließung, Zwangsübertragung.....	18
18. Abfindung .....	19
19. Dauer der Gesellschaft, Kündigung .....	20
20. Geheimhaltung .....	20
21. Handelsregistervollmacht.....	21
22. Kosten .....	21
23. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	21
24. Gerichtsstand/Schiedsgericht.....	21
25. Schlussbestimmungen .....	22
Anlage 3.2 .....	23

Anlage 3.6 ..... 24  
Anlage 3.7 ..... 25  
Anlage 21 ..... 28

## Gesellschaftsvertrag

### 1. Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2. Die Firma der Gesellschaft lautet Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG.
- 1.3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft gegründet worden ist.

### 2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand der Gesellschaft sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.
- 2.2. Die Gesellschaft kann Geschäfte ähnlicher Art betreiben, gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen oder erwerben, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck des Unternehmens auch nur mittelbar förderlich erscheinen.

### 3. Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten

- 3.1. Persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin – ist die Harz Energie Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Osterode, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 201094. Die Harz Energie Beteiligungs-GmbH wird entsprechend dem Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung vom 22.12.2010 künftig als Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH firmieren und ihren Sitz in München haben. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2. Kommanditisten sind die in **Anlage 3.2** genannten Gesellschaften. Jeder Kommanditist ist zur Leistung einer Einlage („Festeinlage“) verpflichtet. Die Höhe der jeweiligen Einlage ergibt sich aus **Anlage 3.2**. Die Festeinlagen bilden zusammen das „Festkapital“ der Gesellschaft.

Die Haftsummen gemäß Ziffer 3.3 sind am 05.01.2011 zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.

Die die Haftsummen übersteigenden Festeinlagen der Kommanditisten sind 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die Komplementärin zur Zahlung an die Gesellschaft fällig. Die Komplementärin kann die Einlagen vollständig oder teilweise einfordern.

- 3.3. Die Haftung jedes Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf einen Betrag beschränkt, der 25% seiner Festeinlage entspricht; die absolute Höhe der Haftsumme eines jeden Kommanditisten ist in Anlage 3.2 wiedergegeben.

Diese Haftsumme (Hafteinlage) ist Teil der Festeinlage jedes Kommanditisten und nicht über die Festeinlage hinaus zu leisten. Diese Haftsumme ist als „Einlage“ im Sinne von § 162 Abs. 1 S. 1 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Ziffer 3.3 gilt entsprechend bei Erhöhungen der Festeinlagen der Kommanditisten.

- 3.4. Die Kommanditisten sind sich einig, dass EUR 30.000 der Festeinlagen für den Erwerb der Geschäftsanteile der Komplementärin verwendet werden sollen.
- 3.5. Die Komplementärin ist – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – berechtigt und bevollmächtigt, Anmeldungen für die Kommanditgesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Erklärungen bei Aufnahme und Ausscheiden von weiteren Kommanditisten.
- 3.6. Die Komplementärin ist berechtigt, erforderliche Aufnahmevereinbarungen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Organs der Gesellschaft im Namen aller Gesellschafter mit neu hinzutretenden Kommanditisten abzuschließen. Zum Abschluss der Aufnahmevereinbarungen mit den in **Anlage 3.6** bezeichneten Interessenten gilt die nach Ziffer 11.2.2 erforderliche Zustimmung der Gesellschafter hiermit als erteilt und die Komplementärin als zur Aufnahme bevollmächtigt, sofern der Beitritt bis einschließlich 01.01.2012 erfolgt.
- 3.7. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgt - nach entsprechender Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Gesellschaft - durch Unterzeichnung der als **Anlage 3.7** beiliegenden Beitrittserklärung durch den Beitrittswilligen sowie die Annahme der Zeichnung durch die Komplementärin im Namen aller Gesellschafter und Zugang der Handelsregistervollmacht nach Ziffer 21 bei der Komplementärin. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung im Handelsregister. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin bis zur Eintragung im Handelsregister ist der Beitretende als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt, wobei sämtliche Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages für diese Zeit entsprechende Anwendung finden. Die Erhöhung der Festeinlagen wird im Innenverhältnis mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin wirksam, ohne dass eine gesonderte Annahmeerklärung zugehen muss, im Außenverhältnis mit Eintragung im Handelsregister.
- 3.8. Der Aufnahme weiterer Kommanditisten - mit Ausnahme der nach Ziffer 3.6 aufzunehmenden Interessenten - nach dem 31.12.2011 hat eine Bewertung der Gesellschaft (z.B. nach IDW S1) auf deren Kosten voranzugehen und ist diese Bewertung der Aufnahme zugrunde zu legen. Die Bewertung dient der Ermittlung, ob und in welcher Höhe der aufzunehmende Kommanditist ein Aufgeld oder Abgeld zur Abgeltung des den Nominalbetrag der übernommenen Festeinlage übersteigenden bzw. unterschreitenden anteiligen Wertes des zu erwerbenden Anteils zu leisten hat bzw. gutgeschrieben bekommt. Die Aufnahme des Kommanditisten darf nur gegen Zahlung des festgestellten Betrages erfolgen. Der die Festeinlage übersteigende Betrag ist einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage gutzuschreiben, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile teilhaben. Diese Ziffer 3.8 gilt entsprechend bei Kapitalerhöhungen, an denen nicht alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile teilnehmen.

#### 4. Konten, Entnahmen, Jahresabschluss

- 4.1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto I und ein variables Kapitalkonto II geführt.

- 4.2. Die Hafteinlagen gemäß Ziffer 3.3 werden auf dem Kapitalkonto I des Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I ist ein Festkonto und wird nicht verzinst. Es ist für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, stillen Reserven sowie an Gewinn und Verlust maßgeblich. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos I sind unzulässig.
- 4.3. Der die Hafteinlage übersteigende Teil der Festeinlage des Kommanditisten wird auf dem Kapitalkonto II des Kommanditisten gebucht. Es wird nicht verzinst. Entnahmen von Guthaben auf dem Kapitalkonto II bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- 4.4. Auf dem Kapitalkonto III werden Gewinn- und Verlustanteile, Entnahmen, Einlagen (außer Festeinlagen) und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Es wird nicht verzinst.
- 4.5. Entnahmen von Guthaben auf den Kapitalkonten III können jederzeit nach schriftlicher Ankündigung gegenüber der Komplementärin mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Entnahmen sollen bevorzugt zum Geschäftsjahresende vorgenommen werden. Die Gesellschaft kann Guthaben auf den Kapitalkonten III jederzeit ohne Aufforderung durch die Gesellschafter an die Gesellschafter auszahlen.
- 4.6. Die Komplementärin ist berechtigt, neben diesen Konten bei Bedarf weitere Konten zu führen, beispielsweise ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto, auf dem durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmende Ergebnisteile oder von Kommanditisten über die Festeinlagen hinaus zu leistende Aufgelder gebucht werden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Auszahlung der Gewinne, aus denen diese Rücklage gebildet ist oder, vorbehaltlich ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Gesellschaft, auf Auszahlung des Anteils an der Rücklage. Eine vorzeitige Auszahlung der Rücklage ist nur möglich, wenn durch einen Gesellschafterbeschluss eine Auflösung der Rücklage veranlasst wird.
- 4.7. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Soweit dies für einzelne Gesellschafter zur Erfüllung der für diese maßgeblichen anderen Rechnungslegungsstandards rechtlich erforderlich ist, wird die Geschäftsführung auf rechtzeitige Anforderung hin Jahres- und ggf. Quartalsabschlüsse nach diesen Rechnungslegungsstandards, insbesondere nach IFRS, erstellen lassen und diesen Gesellschaftern fristgerecht gegen angemessene Kostenerstattung zur Verfügung stellen.
- 4.8. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

## 5. Ergebnisverteilung

- 5.1. Die Kommanditisten nehmen im Verhältnis ihrer Hafteinlagen an Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Komplementärin ist an Gewinn und Verlust nicht beteiligt.

- 5.2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, Teile des Gewinns in Rücklagen einzustellen. Sofern mehr als 50% des Jahresüberschusses in Rücklagen eingestellt werden sollen, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Ein entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss kann erst dann gefasst werden, wenn die Kapitalkonten III sämtlicher Gesellschafter keinen Verlust aufweisen.
- 5.3. Ein Verlust ist anteilig auf das Kapitalkonto III eines Kommanditisten zu buchen. Solange ein Kapitalkonto III infolge von Verlustvorträgen negativ ist, ist es durch spätere Gewinne auszugleichen.

## 6. Steuern

- 6.1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch etwaige Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach Ziffer 5 demjenigen Gesellschafter, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung begründet hat, ein mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem die Beteiligung vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen. Nimmt der betreffende Gesellschafter nicht mehr an der Gewinnverteilung teil (z.B. aufgrund Veräußerung) gilt diese Regelung entsprechend, wobei an die Stelle von Mehr- oder Minderzurechnungen zum Gewinn- oder Verlustanteil die Pflicht von Gesellschafter und Gesellschaft tritt, die entsprechenden Beträge durch Zahlung in Geld auszugleichen.
- 6.2. Soweit bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein etwaiger laufender gewerbesteuerlicher Verlust und/oder ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird und/oder wegfällt, der über den anteilig nach Ziffer 5 diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am laufenden gewerbesteuerlichen Verlust und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 14 % des übersteigenden Betrages diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert.
- 6.3. Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nicht abziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nicht abziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus Sondervermögen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands dieses ausgleichspflichtigen Gesellschafter zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.

- 6.4. Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Ziffer 6.3 erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Zinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Ziffer 6.3 letzter Satz gilt entsprechend.
- 6.5. Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbesteuerlicher Fehlbetrag aufgrund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter) im Sinne von § 10a Satz 10 Gewerbesteuergesetz i. V. m. § 8c Körperschaftsteuergesetz (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbesteuerlichen Fehlbetrages zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der Ausgleich beträgt pauschal 14 % des weggefallenen gewerbesteuerlichen Fehlbetrages. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbesteuerlichen Fehlbetrag zu.
- 6.6. Ein Ausgleich nach Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 erfolgt nur, wenn die Zurechnung bzw. der auszugleichende Betrag in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.

## 7. Gremien der Gesellschaft

- 7.1. Die Gremien der Gesellschaft sind:  
(a) die Gesellschafterversammlung,  
(b) der Aufsichtsrat und  
(c) die zur Geschäftsführung berufene Komplementärin.
- 7.2. Solange der Aufsichtsrat nicht besetzt ist, werden die Rechte des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt.

## 8. Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet, soweit sich aus Ziffer 9 nichts Abweichendes ergibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 8.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ergibt sich aus Ziffer 11.2 (Gesellschafterversammlung) bzw. Ziffer 13.6 (Aufsichtsrat).
- 8.3. Soweit die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gem. § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ausgeschlossen.



- 8.4. Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft bis spätestens einen Monat vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und eine Mittelfristplanung für die folgenden vier Geschäftsjahre aufzustellen. Die Pläne bestehen aus einem Erfolgs-, Investitions-, Finanz-, Bilanz- und Personalplan. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat regelmäßig über den wirtschaftlichen Verlauf des Geschäftsjahres und mindestens vierteljährlich über die für die Geschäftsentwicklung wesentlichen Vorgänge, Projekte und Vorgänge in Projektgesellschaften zu unterrichten. Die Pflicht der Geschäftsführung zur Einholung von Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

## 9. Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin

- 9.1. Hält die Kommanditgesellschaft alle Anteile an der Komplementärin, ist nur der Aufsichtsrat bzw., für die in Ziffer 9.3 genannten Angelegenheiten, ein aus dem Aufsichtsrat zu bildender Ausschuss zur Ausübung der Rechte an und aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sofern bei der jeweiligen Beschlussfassung nichts Abweichendes beschlossen wird, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die gem. Satz 1 gefassten Beschlüsse aus und ist insoweit bevollmächtigt.
- 9.2. Die vertretungsbefugte Person gem. Ziffer 9.1 handelt nach Maßgabe gem. Ziffer 9.1 gefasster Beschlüsse. Diese kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, es sei denn es handelt sich um eine Beschlussfassung in den nachstehend genannten Angelegenheiten, für die eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin;
  - b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - c) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin;
  - d) Auflösung der Komplementärin;
  - e) Fortsetzung der Komplementärin nach erfolgter Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- 9.3. Für alle Angelegenheiten, die Personalfragen der Komplementärin betreffen (insbesondere Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Komplementärin und deren Anstellungsbedingungen), wird ein Ausschuss aus dem Aufsichtsrat eingerichtet, dem diese Fragen zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 9.4. Für das Zustandekommen der Beschlüsse und das hierbei einzuhaltende Verfahren gelten Ziffer 13.7 bis Ziffer 13.9 dieses Vertrages entsprechend.

## 10. Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung

- 10.1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Kosten. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, hat sie darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der persönlichen Ertragsteuern.
- 10.2. Die Komplementärin erhält außerdem zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals. Die Haftungsvergütung ist jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

- 10.3. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

## 11. Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (Ziffer 12) oder - sofern alle Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen - schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden.
- 11.2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die den Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- 11.2.1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - 11.2.2. Ausgabe neuer Kommanditanteile und Aufnahme neuer Kommanditisten;
  - 11.2.3. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Freigabe der auf Kapitalkonto II gebuchten Teile der Festinlagen zur Entnahme;
  - 11.2.4. Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;
  - 11.2.5. Abschluss von Beherrschungs- und sonstigen Unternehmensverträgen;
  - 11.2.6. Wahl des Aufsichtsrates;
  - 11.2.7. Festlegung der Aufsichtsratsvergütung gemäß Ziffer 13.11;
  - 11.2.8. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
  - 11.2.9. Wahl des Abschlussprüfers;
  - 11.2.10. Ergebnisverwendung gemäß Ziffer 5, einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen;
  - 11.2.11. Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile gemäß Ziffer 14;
  - 11.2.12. Ausschluss von Gesellschaftern, Zwangsübertragung von Gesellschaftsanteilen gemäß Ziffer 17;
  - 11.2.13. Austausch der Komplementärin gemäß Ziffer 17.4;
  - 11.2.14. Genehmigung der von der Komplementärin gemäß Ziffer 8.4 vorzulegenden, vom Aufsichtsrat vorbereiteten Wirtschaftspläne entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates;
  - 11.2.15. Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 20.2;
  - 11.2.16. Auflösung der Gesellschaft gemäß Ziffer 23.
- 11.3. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, werden Gesellschafterbeschlüsse mit mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung der Stimmen außer Betracht.
- 11.4. Gesellschafterbeschlüsse gemäß Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5, 11.2.11 und 11.2.12 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse gemäß Ziffer 11.2.10 bedürfen nur in den in Ziffer 5.2 bestimmten Fällen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.

- 11.5. In allen Fällen der Kapitalerhöhung sind die Kommanditisten berechtigt, aber nicht verpflichtet, an beschlossenen Kapitalerhöhungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin teilzunehmen. Im Zweifel besteht ein Beteiligungsrecht im Verhältnis der vor der Kapitalerhöhung bestehenden Festeinlagen. Mit der bei Nichtteilnahme erfolgenden Verwässerung ihrer Beteiligungsquote und ihres Stimmrechtes sind die nicht teilnehmenden Kommanditisten einverstanden. Soweit ein Kommanditist nicht an einer Kapitalerhöhung teilnimmt, wächst sein Recht zur Übernahme des auf ihn entfallenden Erhöhungsbetrages den teilnehmenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile zueinander an.
- 11.6. Jede 100 EUR Hafteinlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
- 11.7. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ein Kommanditist auch in eigenen Angelegenheiten (und in Angelegenheiten eines diesem Kommanditisten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) stimmberechtigt. Ein Kommanditist ist aber insbesondere bei Gesellschafterbeschlüssen über seinen Ausschluss aus der Gesellschaft oder die Zwangsabtretung seines Gesellschaftsanteils nicht stimmberechtigt.
- 11.8. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen - auch im Übrigen bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (nach Ziffer 12) - durch Mitglieder seiner Organe oder durch seine Mitarbeiter vertreten lassen. Eine etwaig erforderliche Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Im Falle von Gesellschafterversammlungen der Komplementärin ist spätestens bei Beginn der Gesellschafterversammlung das Original der schriftlichen Vollmacht zu überlassen; im Übrigen ist diese der Komplementärin vor oder zeitnah im Anschluss an die Beschlussfassung zuzuleiten.
- 11.9. Sofern bei Gesellschafterbeschlüssen, die der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen bedürfen, ein Gesellschafter durch äußere Umstände unverschuldet an der Teilnahme an der Beschlussfassung gehindert wird und auch keinen Bevollmächtigten benennen konnte, ist dieser Gesellschafter berechtigt, bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages eine Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax gegenüber der Komplementärin nachzuholen. Hierbei hat er die Umstände seiner Verhinderung darzulegen. Die Komplementärin hat die nachträgliche Stimmabgabe in eine Niederschrift nach Ziffer 11.10 bzw. in das Protokoll über einen Nachtrag hierzu nach Ziffer 12.6 aufzunehmen. Nach Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages können keine versäumten Stimmabgaben mehr nachgeholt werden.
- 11.10. Soweit Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Komplementärin unverzüglich eine Niederschrift hierüber aufzunehmen, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt: (i) an der Beschlussfassung Mitwirkende oder anderweitig mit dieser Art der Beschlussfassung einverständene Kommanditisten, (ii) Anträge, (iii) Abstimmungsergebnis, (iv) Feststellung gefasster Beschlüsse. Die Komplementärin hat unverzüglich nach Aufnahme dieser Niederschrift jedem Kommanditisten (schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise) eine Kopie dieser Niederschrift zu überlassen.
- 11.11. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Überlassung der Niederschrift gem. Ziffer 11.10 bzw. des Protokolls gem. Ziffer 12.6 geltend gemacht werden, und zwar nur durch Klage gegen die Gesellschaft. Wird die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nicht gemäß dem vorstehendem Satz geltend gemacht, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einander so zu behandeln, als sei der Gesellschafterbeschluss wirksam.

## 12. Gesellschafterversammlungen

- 12.1. In jedem Geschäftsjahr sollen zwei Gesellschafterversammlungen stattfinden. Spätestens zwei Monate nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Wahl des Abschlussprüfers und die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates entscheiden soll.
- 12.2. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn das der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig erscheint, oder wenn Kommanditisten, deren Haftenlagen zusammen mindestens 10 % des Haftkapitals der Gesellschaft ausmachen oder mindestens drei Kommanditisten das unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 12.3. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen; beruft die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung entgegen Ziffer 12.1 nicht rechtzeitig ein, sind drei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen; sie soll in der Regel durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gesellschafterversammlungen, werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Soweit bei Einhaltung der vorgenannten Frist wichtige Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen werden könnten, kann diese Frist so weit verkürzt werden, wie das für eine rechtzeitige Entscheidung erforderlich ist, maximal jedoch auf zwei Werktage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Erfolgt die Einberufung per Boten, Telefax oder elektronisch, so läuft die Frist ab dem Tag der Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei der Einberufung sind mindestens Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Beschlussvorlagen zur Tagesordnung sollen, soweit nicht eine Verkürzung der Einberufungsfrist notwendig ist, den Gesellschaftern zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung übersandt werden.
- 12.4. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an diesem Quorum, ist eine nachträgliche Stimmabgabe verhandelter Gesellschafter im Sinne von Ziffer 11.9 ausgeschlossen und es ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit (mindestens) derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist für die Tagesordnungspunkte der vorherigen Gesellschafterversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung zu der weiteren Gesellschafterversammlung hingewiesen worden ist.
- 12.5. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Versammlung. Er entscheidet bei Abstimmungen über die Art der Abstimmung, sofern nicht auf Antrag eines Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschlossen wird. Er kann Sachverständige und andere Dritte hinzuziehen, soweit er das für zweckmäßig hält, es sei denn, die Gesellschafter beschließen auf Antrag eines Kommanditisten etwas anderes.

- 12.6. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sich insbesondere auf Folgendes erstreckt: Anwesenheit und Vertretung der Kommanditisten, Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnis, Feststellung gefasster Beschlüsse, besondere Vorkommnisse und Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung. Dieses Protokoll ist von dem Versammlungsleiter oder einem von dem Versammlungsleiter hiermit beauftragten Anwesenden aufzunehmen, zu unterzeichnen und - sofern es von einem von dem Versammlungsleiter hiermit beauftragten Anwesenden aufgenommen wurde - im Original dem Versammlungsleiter zu überlassen. Der Versammlungsleiter hat unverzüglich nach Unterzeichnung bzw. Überlassung dieses Protokolls jedem Kommanditisten (schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise) eine Kopie dieses Protokolls zu überlassen.

### 13. Aufsichtsrat

- 13.1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Sofern die Thüga Aktiengesellschaft am Haftkapital der Gesellschaft mit mehr als 5 % beteiligt ist, sind zwei Mitglieder entsprechend einem Vorschlag der Thüga Aktiengesellschaft zu wählen. Die fünf nach Haftkapitalanteilen größten Gesellschafter (ohne Thüga Aktiengesellschaft) haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Aufsichtsrates. Übersteigt die Zahl der nach Haftkapitalanteilen größten Gesellschafter aufgrund teilweise gleicher Beteiligungshöhen die Zahl fünf, ist wie folgt zu verfahren. Sind mehr als fünf gleich hoch beteiligte Gesellschafter als größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für fünf Aufsichtsratsmitglieder, wobei sie sich untereinander auf die fünf vorzuschlagenden Personen mit einfacher Mehrheit abzustimmen haben. Sind fünf oder weniger als fünf gleich hoch beteiligte Gesellschafter als größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für die ihrer Zahl entsprechende Anzahl Aufsichtsratsmitglieder, d.h. jeder dieser Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied. Die geringer beteiligten weiteren Gesellschafter haben kein Vorschlagsrecht, soweit durch die ihnen vorangehenden Gesellschafter fünf Vorschläge gemacht wurden. Soweit durch die vorangehenden Gesellschafter noch nicht fünf Vorschläge gemacht werden durften, haben die nach Haftkapitalanteilen nachfolgenden Gesellschafter jeweils ein Vorschlagsrecht, bis insgesamt fünf Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen wurden. Unter den nach Haftkapitalanteilen den vorangehenden Gesellschaftern nachfolgenden, aber gleich hoch beteiligten Gesellschaftern ist wie unter den vorangehenden Gesellschaftern zu verfahren, soweit noch Vorschlagsrechte bestehen. Die Zahl der noch bestehenden Vorschlagsrechte wird mit "x" bezeichnet. Sind mehr als x gleich hoch beteiligte Gesellschafter als den Vorangehenden nachfolgende größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für x Aufsichtsratsmitglieder, wobei sie sich untereinander auf die x vorzuschlagenden Personen mit einfacher Mehrheit abzustimmen haben. Sind x oder weniger als x gleich hoch beteiligte Gesellschafter als den Vorangehenden nachfolgende größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für die ihrer Zahl entsprechende Anzahl Aufsichtsratsmitglieder, d.h. jeder dieser Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied. Die verbleibenden fünf Aufsichtsratsmitglieder sollen, basierend auf den Vorschlägen der übrigen Gesellschafter, gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 13.2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft von Organmitgliedern von Kommanditisten oder von deren Mehrheitsgesellschaftern oder von Aufsichtsratsmitgliedern, die eine Organstellung in Kommunen inne haben, die an den Kommanditisten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, endet mit der Beendigung der Organstellung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wiederwahl ist gestattet. Die

Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das auf Vorschlag eines vorschlagsberechtigten Kommanditisten gewählt wurde, endet automatisch mit dem Ausscheiden des vorschlagsberechtigten Kommanditisten aus der Gesellschaft. In diesem Fall ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes einzuberufen.

- 13.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederzulegen; die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu erklären.
- 13.4. Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gemäß Gesetz, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch zwingendes Recht abweichende Regelungen getroffen sind.
- 13.5. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Geschäftsführung;
  - b) Beratung der Geschäftsführung;
  - c) Vorberatung von und Beschlussempfehlung zu Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung;
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
  - f) Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung und zum Wirtschaftsplan;
  - g) Entsendung, Vorschlag zur Wahl oder ähnliches in den Aufsichtsrat oder vergleichbare Kontrollgremien in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- 13.6. Die Komplementärin hat bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
- a) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben oder Betriebsteilen;
  - c) Grundstücksgeschäfte und -belastungen, soweit sie im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag überschreiten;
  - d) Übernahme neuer Aufgaben
  - e) Aufnahme, Durchführung, Änderung und Beendigung von Investitionen in und Beteiligungen an Projekten und Projektgesellschaften;
  - f) Zustimmungen zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist in Angelegenheiten, für die bei der jeweiligen Gesellschaft eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich ist;
  - g) Ausübung von Ankaufs- oder Verkaufsrechten in Bezug auf Gesellschaftsanteile an Projektgesellschaften oder auf Projekte, soweit deren Ausübung noch nicht im zuletzt genehmigten Wirtschaftsplan abgebildet ist;
  - h) Gewährung von Krediten und Sicherheiten, Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (bei Dauerschuldverhältnissen: mit jährlichen Ausgaben) über einen Betrag von 100.000 EUR hinaus.
- 13.7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (abgesehen von den in Ziffer 9.2 zur Beschlussfassung mit drei Viertel Mehrheit vorgesehenen Fällen in Bezug auf die Ausübung der Rechte aus den Anteilen an der Komplementärin).

- 13.8. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann er sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- 13.9. Im Übrigen finden für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrates die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung, und zwar Ziffer 11.8, 11.9, 11.10, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 sowie 12.6 entsprechende Anwendung; Ziffer 12.2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass insgesamt drei Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinschaftlich zur Einberufung desselben berechtigt sind.
- 13.10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 13.11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

#### **14. Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

- 14.1. Verfügungen jeglicher Art eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon, einschließlich ihrer mittelbaren Übertragung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf und der Kommanditist, der über seinen Kommanditanteil verfügen will, nicht stimmberechtigt ist. Verfügungen sind vorab den anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief (Rückschein) anzuzeigen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Übertragungen von Kommanditanteilen soll nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass der Beitrittswillige vollumfänglich in den unter den Kommanditisten bestehenden Konsortialvertrag eintritt.
- 14.2. Als Verfügungen im Sinne dieses Vertrages gelten insbesondere Veräußerung, Tausch, Schenkung, Verpfändung, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und/oder Einbringung in andere Gesellschaften, Einräumung von Unterbeteiligungen und Abschluss von Treuhand-, Stimmbindungs- oder ähnlichen Vereinbarungen sowie jede Belastung des Kommanditanteils, z. B. durch Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts, sowie die Sicherungsabtretung des Kommanditanteils.
- 14.3. In den folgenden Fällen ist die Verfügung über einen Kommanditanteil ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig und wirksam:
- a) Übertragungen auf verbundene Unternehmen unter den Voraussetzungen der Ziffer 15;
  - b) Übertragungen nach Maßgabe der Ziffer 16 (Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte) dieses Vertrages;
- und
- c) Verpfändungen zugunsten von Fremdkapitalgebern als Sicherheit für Fremdfinanzierungen der Kommanditisten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Einlagen an die Kommanditgesellschaft. Wirksamkeitsvoraussetzung für solche Verpfändungen ist jedoch, dass sich der betreffende Fremdkapitalgeber vorab gegenüber den anderen Kommanditisten verpflichtet,
    - (i) die Verwertung eines Pfandrechts an den Kommanditanteilen (im Wege der öffentlichen Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder auf sonstige Weise) nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verpfändung zu bewirken; und

- (ii) danach eine Verwertung (im Wege der öffentlichen Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder auf sonstige Weise) nur unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 16 (Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte zugunsten der anderen Kommanditisten) dieses Vertrages vorzunehmen.

14.4. Verfügungen oder sonstige Maßnahmen, die gegen Ziffer 14.1 verstoßen oder nicht in Einklang mit Ziffer 14.3 stehen, sind unwirksam.

14.5. Jedem Rechtsnachfolger eines Gesellschafters ist aufzuerlegen

- a) die übrigen Gesellschafter über die Übertragung nach Ziffer 14.3 zu informieren; sowie
- b) sämtliche der Kommanditgesellschaft und den Gesellschaftern in Zusammenhang mit der Übertragung entstehende Kosten zu ersetzen (außer Ertragssteuern, die in Ziffer 6 geregelt sind).

## 15. Übertragung an verbundene Unternehmen

15.1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, seinen Kommanditanteil insgesamt auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen unter der Voraussetzung, dass

- a) dieses verbundene Unternehmen diesem Vertrag und dem unter den Kommanditisten geschlossenen Konsortialvertrag auf Seiten des jeweiligen Kommanditisten voll umfänglich und mit allen Rechten und Pflichten mit Wirksamwerden des Anteilsübergangs beitrifft und das verbundene Unternehmen erklärt, in den Gremien der Gesellschaft in den drei Jahren, die seinem Beitritt vorangehen, gefasste Beschlüsse zu akzeptieren; und
- b) - unter Nachweis - sichergestellt ist, dass der Kommanditanteil wieder auf den jeweiligen übertragenden Kommanditisten übergeht, bevor das verbundene Unternehmen, das den Gesellschaftsanteil übernommen hat, nicht mehr ein verbundenes Unternehmen des Kommanditisten ist.

15.2. Sollte die Voraussetzung nach § 15.1 lit. b) nicht eingetreten sein, bevor das verbundene Unternehmen seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen des ursprünglich übertragenden Kommanditisten verloren hat, ist das verbundene Unternehmen, das den Gesellschaftsanteil übernommen hatte, in seiner Eigenschaft als Kommanditist verpflichtet, unverzüglich den übrigen Kommanditisten den von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteil entsprechend den in Ziffer 16 genannten Regeln zum Erwerb anzubieten.

## 16. Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte bei Veräußerung von Kommanditantellen

16.1. Beabsichtigt ein Kommanditist, seine Kommanditanteile an einen Dritten, der kein mit ihm verbundenes Unternehmen ist, zu übertragen, ist der Kommanditanteil zunächst den übrigen Kommanditisten nach den folgenden Bedingungen anzubieten:



- 16.1.1. Der veräußernde Kommanditist hat seinen Kommanditanteil den Mitkommanditisten zu einem Preis anzubieten, der höchstens dem anteiligen Wert der Kommanditgesellschaft entspricht. Die Bewertung der Kommanditgesellschaft erfolgt nach einem angemessenen Bewertungsverfahren auf der Basis des IDW-Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDWS1)" in der jeweils aktuellen Fassung. Die Kosten dieser Bewertung trägt der veräußerungswillige Kommanditist. Wurde zum Zwecke der Aufnahme neuer Kommanditisten oder zur Kapitalerhöhung eine Bewertung der Gesellschaft auf einen Bewertungsstichtag erstellt, der nicht länger als 12 Monate vor der nach Ziffer 16.1.2 zu übersendenden Mitteilung liegt, so ist diese Bewertung maßgeblich, es sei denn, seit dem Stichtag sind offensichtlich besonders bewertungsrelevante Veränderungen oder Entwicklungen eingetreten.
- 16.1.2. Der veräußernde Kommanditist hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten über die Verkaufsabsicht und über den nach dem anteiligen Wert ermittelten Preis zu informieren und ihnen den betreffenden Kommanditanteil an der Gesellschaft unter Nennung auch der übrigen Konditionen zum Erwerb anzubieten.
- 16.1.3. Besteht kein Einvernehmen über die Ergebnisse der Bewertung nach Ziffer 16.1.1, wird der Wert durch ein Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Der Wirtschaftsprüfer wird von den Beteiligten gemeinsam beauftragt. Einigen sich die Beteiligten auf keinen gemeinsamen Wirtschaftsprüfer, so wird der Wirtschaftsprüfer vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer verbindlich vorgeschlagen. Die Kosten des Wertgutachtens sind entsprechend § 91 ZPO zu tragen.
- 16.1.4. Die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten sind untereinander nach dem Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile berechtigt, von diesem Vorerwerbsrecht in der Weise Gebrauch zu machen, dass der jeweilige vorerwerbsberechtigte Kommanditist oder - unter entsprechender Anwendung der Ziffer 15 (Übertragung an verbundene Unternehmen und Vertragsbeitritt) dieses Vertrages - ein verbundenes Unternehmen den entsprechenden Kommanditanteil erwirbt.
- 16.1.5. Für den Fall, dass ein vorerwerbsberechtigter Kommanditist das Vorerwerbsrecht nach der erstmaligen Bekanntgabe nicht ausübt (sei es durch Erklärung oder Versäumung der Frist), sind die anderen vorerwerbsberechtigten Kommanditisten, die das Angebot angenommen haben, untereinander nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile berechtigt (und zur Vermeidung der Folgen der Ziffer 16.2 gehalten, sofern sie keine Weiterveräußerung wünschen), die übrigen, dem Vorerwerbsrecht unterliegenden Teile des Kommanditanteils zu erwerben.
- 16.1.6. Die Annahme des vom veräußernden Kommanditisten unterbreiteten Angebotes erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs (Rückschein) gegenüber dem veräußernden Kommanditisten. Dieses Recht ist spätestens (i) binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über das Angebot nach Ziffer 16.1.2 bzw. (ii) innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Nichtausübung eines Vorerwerbsrechts nach Ziffer 16.1.5 durch den veräußernden Kommanditisten geltend zu machen.

- 16.1.7. Mit Zugang der Annahme bei dem veräußernden Kommanditisten kommt der Kaufvertrag zwischen dem veräußernden Kommanditisten und dem annehmenden vorerwerbsberechtigten Kommanditisten zustande, wobei dem veräußernden Kommanditisten ein Rücktrittsrecht für den Fall nicht vollständiger Übernahme seines gesamten Anteils (vgl. Ziffer 16.2) zusteht. Anschließend werden die jeweiligen Vertragspartner den Vertrag Zug um Zug durch Übertragung des betreffenden Kommanditanteils des veräußernden Kommanditisten und Leistung des jeweiligen Kaufpreises am zehnten Bankarbeitstag nach Abschluss des Kaufvertrags vollziehen. Sofern die Übertragung unter dem Vorbehalt kartellrechtlicher, kommunalrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungs- oder Freigabeerfordernisse steht, erfolgt der Vollzug unverzüglich nach Vorliegen der relevanten Genehmigungen oder Freigaben.
- 16.1.8. Das Vorerwerbsrecht kann nur einheitlich für den gesamten Teil-Kommanditanteil ausgeübt werden, der auf den jeweiligen Berechtigten entfällt; eine teilweise Ausübung des Vorerwerbsrechts ist nicht zulässig.
- 16.2. Sofern die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten das Vorerwerbsrecht nicht bezüglich des gesamten Kommanditanteils des veräußerungswilligen Kommanditisten ausgeübt haben, ist der veräußernde Kommanditist innerhalb eines Monats nach Fristablauf oder Verzicht berechtigt, von dem Verkauf Abstand zu nehmen oder seinen Kommanditanteil unter den folgenden Bedingungen an einen Dritten zu veräußern:
- 16.2.1. die Mitkommanditisten haben von dem Vetorecht gem. Ziffer 16.3 keinen Gebrauch gemacht; und
- 16.2.2. die Bedingungen für den Verkauf an den Dritten sind aus Sicht der vorerwerbsberechtigten Kommanditisten nicht besser als die Bedingungen des Angebots nach Ziffer 16.1.1, insbesondere liegt der Preis nicht unter dem (gegebenenfalls nach Ziffer 16.1.3 bestimmten) anteiligen Ertragswert.
- 16.3. Im Falle der Ziffer 16.2 hat der veräußernde Kommanditist alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief über die Identität des Dritten zu informieren. Die übrigen Kommanditisten haben das Recht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Verkauf an den Dritten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs (Rückschein) gegenüber dem veräußernden Kommanditisten innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu untersagen. Im Falle der Ausübung des Vetorechts sind diejenigen Mitkommanditisten, die davon Gebrauch gemacht haben, verpflichtet, den Anteil des veräußernden Kommanditisten selbst zu übernehmen. Der in diesem Fall zu zahlende Preis entspricht dem nach Ziffer 16.1.1 und 16.1.3 zu zahlenden Preis.
- 17. Ausschließung, Zwangsübertragung**
- 17.1. Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter seine Ausschließung aus der Kommanditgesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 17.1.1. der Kommanditanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen Kommanditanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten - spätestens jedoch bis zur Verwertung des Kommanditanteils - aufgehoben wird; oder

- 17.1.2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; oder
- 17.1.3. der Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß nicht unverzüglich abstellt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter in den Gremien der Gesellschaft gegen die dort jeweils geltenden Regularien verstößt;
- 17.2. Die Ausschließung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt, wobei der Beschluss der Gesellschafter der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 17.3. Statt der Ausschließung können die übrigen Gesellschafter auch die Abtretung des Gesellschaftsanteils des betroffenen Gesellschafters auf die zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin ist bevollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gem. Ziffer 17.1 bis 17.3 dieses Vertrages kein Stimmrecht.
- 17.4. Ziffer 17.2 sowie Ziffer 17.3 gelten für die Beschlussfassung gem. § 131 Abs. 3 Ziff. 6 HGB, für welche das Vorliegen wichtiger Gründe wie in Ziffern 17.1.1 bis 17.1.3 genannt, Voraussetzung ist, entsprechend.
- 17.5. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen. Scheidet die einzige Komplementärin aus der Gesellschaft aus, ohne dass unmittelbar nach ihrem Ausscheiden eine neue Komplementärin an ihre Stelle tritt, müssen sich die Gesellschafter unverzüglich auf eine geeignete juristische Person, die zu 100 % von der Gesellschaft gehalten wird bzw. an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt sind, zwecks Übernahme der Komplementärstellung einigen. Der hierzu erforderliche Beschluss der Gesellschafter bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden. Zur Einberufung der genannten Gesellschafterversammlung ist jeder Kommanditist berechtigt. Führt dieses Verfahren nicht dazu, dass binnen 14 Tagen ab Ausscheiden der alten Komplementärin eine neue Komplementärin aufgenommen worden ist, kann jeder Kommanditist verlangen, Komplementärin zu werden. Die Gesellschafter können die Aufnahme durch Beschluss ablehnen, wenn mehr als ein Kommanditist die Aufnahme verlangt oder der dies Verlangende fachlich offensichtlich ungeeignet ist. Ist binnen weiterer 14 Tage keine neue Komplementärin aufgenommen, ist die Kommanditgesellschaft aufgelöst.
- 18. Abfindung**
- 18.1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt und erhält der Ausscheidende eine Abfindung bzw. im Falle einer Zwangsübertragung gem. Ziffer 17.3 den vom Erwerber zu zahlenden Kaufpreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

PL

- 18.2. Das Abfindungsguthaben ist entsprechend Ziffer 16.1.1 festzustellen, wobei im Falle fehlenden Einvernehmens über die Höhe der Abfindung Ziffer 16.1.3 entsprechend gilt.
- 18.3. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Ausschlussklage gem. §§ 140, 133 HGB oder aufgrund Beschlusses gem. Ziffer 17.4 dieses Gesellschaftsvertrages aus, besitzt der ausscheidende Gesellschafter abweichend von Ziffer 18.2 dieses Gesellschaftsvertrages ein Abfindungsguthaben in Höhe von 4/5 des Wertes seines Gesellschaftsanteiles.
- 18.4. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist ein Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die zweite nach zwei Jahren.
- 18.5. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die zuerst fällig werdende Rate anzurechnen.

## **19. Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- 19.1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Vor ihrer Eintragung dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden. Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2030, gekündigt werden, danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kein Gesellschafter kann gem. § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Stattdessen ist jeder Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 133 HGB zur Kündigung der Gesellschaft berechtigt.
- 19.2. Sofern die Anteile an der Komplementärin von den Kommanditisten gehalten werden, kann die Kündigung der Gesellschaft und der Komplementärin nur einheitlich erfolgen. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, die diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam.
- 19.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

## **20. Geheimhaltung**

- 20.1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen gegenüber den Mitgliedern seiner Organe, öffentlichen Stellen sowie in Amtsverfahren, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Notwendigkeit besteht, sowie Mitteilung gegenüber von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.
- 20.2. Befreiung von der Geheimhaltungspflicht kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gewährt werden.

## **21. Handelsregistervollmacht**

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages, formgerecht eine im Wesentlichen Anlage 21 entsprechende Vollmacht für bestimmte Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen.

## **22. Kosten**

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und aller zukünftigen Änderungen und Ergänzungen hiervon trägt die Gesellschaft, sofern diese durch die von den Gesellschaftern mit den entsprechenden Mehrheiten gemäß Ziffer 11 beschlossenen Maßnahmen veranlasst sind. Im Übrigen trägt Beratungskosten jeder Gesellschafter selbst. Die Kosten der Handelsregisteranmeldung und die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sowie alle damit zusammenhängenden Kosten trägt die Gesellschaft.

## **23. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

23.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.

23.2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.

23.3. Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Haftkapital zu verteilen. Guthaben und Negativ-Beträge auf den Kapitalkonten II und III sind vorab gesondert auszugleichen.

## **24. Gerichtsstand/Schiedsgericht**

24.1. Dieser Gesellschaftsvertrag und alle im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, d.h. München.

24.2. Über alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag werden die Parteien sich bemühen, einvernehmlich eine Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht binnen eines angemessenen Zeitraums, in der Regel binnen drei Monaten, gelingen, kann jede Partei verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsgericht entschieden wird, das sich aus drei Vertretern von Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zusammensetzt. Die an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Parteien können gemeinsam zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen. Die beiden benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen gemeinsam das dritte Mitglied.

Auf das Schiedsverfahren finden die einschlägigen Vorschriften der ZPO Anwendung.

Jeder Partei steht es frei, die ordentliche Gerichtsbarkeit nach Scheitern des Schiedsverfahrens anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass die betreffende Partei bereits aus der Gesellschaft ausgetreten ist. Das Schiedsverfahren und sein Ergebnis sind vertraulich.

## 25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 25.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten bzw. vereinbart werden, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 25.3. Die Gesellschafter und die Gesellschaft haben einen Konsortialvertrag abgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und dem Konsortialvertrag gehen die Regelungen des Konsortialvertrages, soweit rechtlich zulässig, vor.
- 25.4. Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem Vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.

Anlage 3.2 zum Gesellschaftsvertrag der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co KG  
Kommanditisten

#	Firma/Sitz	Anschrift	Festeinlage (In Tausend Euro)	Festeinlage in % des Festkapitals	Haftsumme (In Tausend Euro, 25% der Festeinlage)
1	Energieversorgung Limburg GmbH, Limburg an der Lahn	Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg an der Lahn	500	1,92%	125
2	Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Karlstadt	Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt	1.500	5,75%	375
3	ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden	Weidenbornstraße 1, 65189 Wiesbaden	600	2,30%	150
4	Harz Energie GmbH & Co. KG, Osterode am Harz	Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz	2.000	7,66%	500
5	Licht- Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Kitzingen	Wörthstr. 5, 97318 Kitzingen	2.000	7,66%	500
6	Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main	1.000	3,83%	250
7	MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin	Obotritenring 40, 19053 Schwerin	4.000	15,33%	1.000
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim	Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim	500	1,92%	125
9	Stadtwerke Ansbach GmbH, Ansbach	Rügländer Straße 1a, 91522 Ansbach	1.000	3,83%	250
10	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Bad Harzburg	Schützenstraße 3a, 38667 Bad Harzburg	500	1,92%	125
11	Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg	Lessingstr. 3, 66424 Homburg	500	1,92%	125
12	Stadtwerke Meerane GmbH, Meerane	Obere Bahnstr. 10, 08393 Meerane	500	1,92%	125
13	Stadtwerke Stade GmbH, Stade	Hansestr. 18, 21682 Stade	1.000	3,83%	250
14	Stadtwerke Wertheim GmbH, Wertheim	Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim	500	1,92%	125
15	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Pforzheim	Sandweg 22, 75179 Pforzheim	1.000	3,83%	250
16	Thüga Aktiengesellschaft, München	Nymphenburger Straße 39, 80335 München	5.000	19,16%	1.250
17	Zwickauer Energieversorgung GmbH, Zwickau	Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau	4.000	15,33%	1.000
Summe			26.100	100%	6.525

DL

Anlage 3.6 zum Gesellschaftsvertrag der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co KG  
 Interessenten, die im vereinfachten Verfahren beitreten können

#	Firma, Sitz	Anschrift	Voraussichtliche Festeinlage (In Tausend Euro)	Voraussichtliche Haftsumme (In Tausend Euro, 25% der Festeinlage)
1	Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Alzey	Gartenstraße 22, 55232 Alzey	500	125
2	Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz	Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz	4.000	1.000
3	enwag energie- und wassergesellschaft mbh, Wetzlar	Hermannsteiner Straße 1, 35576 Wetzlar	500	125
4	EWR GmbH, Remscheid	Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid	3.000	750
5	Gemeindewerke Haßloch GmbH, Haßloch	Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch	500	125
6	Halberstadtwerke GmbH	Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt	250	62,5
7	Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Ingelheim am Rhein	Binger Straße 135, 55218 Ingelheim	500	125
8	Stadtwerke Essen AG	Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen	500	125
9	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG, Telgte	Münstertor 46-48, 48291 Telgte	700	175
10	Stadtwerke Frankenthal GmbH, Frankenthal	Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal	500	125
11	Stadtwerke Germersheim GmbH, Germersheim	Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim	200	50
12	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Moselstraße 25-27, 41464 Neuss	5.000	1.250
13	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Pirmasens	An der Streckbrücke 4, 66954 Pirmasens	500	125
14	Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH, Zweibrücken	Gasstraße 1, 66482 Zweibrücken	500	125
Summe			17.150	4.287,5



---

Gesellschaftsvertrag  
Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH

---

OK

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform, Firma, Sitz.....	3
2. Unternehmensgegenstand .....	3
3. Stammkapital und Stammeinlagen.....	3
4. Geschäftsführung, Vertretung.....	3
5. Zustimmungsvorbehalt.....	4
6. Ausübung der Gesellschafterrechte .....	4
7. Verfügungen über Geschäftsanteile.....	4
8. Befreiung vom Wettbewerbsverbot.....	5
9. Gerichtsstand/Schiedsgericht.....	5
10. Bekanntmachungen.....	5
11. Gründungsaufwand .....	5
12. Schlussbestimmungen .....	5

## Gesellschaftsvertrag

### 1. Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 1.2. Die Firma der Gesellschaft lautet Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH.
- 1.3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### 2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG.
- 2.2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

### 3. Stammkapital und Stammeinlagen

- 3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000 (Geschäftsanteilsnummer 1).
- 3.2. Auf das Stammkapital haben übernommen:  
  
Die Harz Energie GmbH & Co. KG, Osterode, einen Geschäftsanteil mit der Geschäftsanteilsnummer 1 von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 3.3. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

### 4. Geschäftsführung, Vertretung

- 4.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## 5. Zustimmungsvorbehalt

Der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist oder wird, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## 6. Ausübung der Gesellschafterrechte

6.1. Gehören Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist („**Kommanditgesellschaft**“), so erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch den Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft bzw. durch einen aus dem Aufsichtsrat zu bildenden Ausschuss; die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten. Dies gilt für die Ausübung des Stimmrechts bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, insbesondere bei:

6.1.1. Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;

6.1.2. Überwachung der Geschäftsführung;

6.1.3. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen gemäß Ziffer 5;

6.1.4. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;

6.1.5. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß Ziffer 7;

6.1.6. Freistellung der Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot gemäß Ziffer 8;

6.1.7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen;

6.1.8. Auflösung der Gesellschaft;

wobei die Beschlussfassung gem. Ziffer 6.1.1 einem aus dem Aufsichtsrat zu bildenden Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen ist.

6.2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft ist zur Vertretung der Kommanditgesellschaft als InhaberIn der Geschäftsanteile an der Gesellschaft bei der Beschlussfassung berechtigt. Solange bei der Kommanditgesellschaft kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, sind jeweils zwei der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung der Kommanditgesellschaft als InhaberIn der Geschäftsanteile an der Gesellschaft bei der Beschlussfassung berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, oder ist die Thüga Aktiengesellschaft Kommanditist so vertritt er bzw. sie die Kommanditgesellschaft bei der Beschlussfassung allein. Die Rechtsstellung der Kommanditisten ergibt sich aus deren Eintragung im Handelsregister der Kommanditgesellschaft.

## 7. Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## 8. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer durch Beschluss von einem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise freistellen.

## 9. Gerichtsstand/Schiedsgericht

9.1. Dieser Gesellschaftsvertrag und alle im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, d.h. München.

9.2. Über alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag werden die Parteien sich bemühen, einvernehmlich eine Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht binnen eines angemessenen Zeitraums, in der Regel binnen drei Monaten, gelingen, kann jede Partei verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsgericht entschieden wird, das sich aus drei Vertretern von Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zusammensetzt. Die an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Parteien können gemeinsam zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen. Die beiden benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen gemeinsam das dritte Mitglied.

Auf das Schiedsverfahren finden die einschlägigen Vorschriften der ZPO Anwendung.

Jeder Partei steht es frei, die ordentliche Gerichtsbarkeit nach Scheitern des Schiedsverfahrens anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass die betreffende Partei bereits aus der Gesellschaft ausgetreten ist. Das Schiedsverfahren und sein Ergebnis sind vertraulich.

## 10. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## 11. Gründungsaufwand

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) sowie die Kosten, die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Neubestellung der Geschäftsführung zur Aufnahme aktiver Geschäftstätigkeit verbunden sind (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00 (in Worten: zweitausend Euro).

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten bzw. vereinbart werden, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

## Vorlage Nr. 101.17.243

### Überprüfung von Taxen und Minicars

#### Anfrage

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie oft wurden in den letzten beiden Jahren die Taxen im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?
2. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und -tauglichkeit wurden dabei festgestellt?
3. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?
4. Wie oft wurden in den letzten beiden Jahren die Miettaxen (Minicars) im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?
5. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und -tauglichkeit wurden dabei festgestellt?
6. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Tischvorlage 8.12.11  
Ausschuss für Sicherheit, Recht,  
Integration und Gleichstellung  
Kassel, 07. Dezember 2011  
Lothar Pflüger  
☎ 7029



An - III -

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 1. November 2011 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

**Vorlage Nr. 101.17.243**

**Fragesteller: Stadtverordneter Stefan Kortmann**

**Thema: Überprüfung von Taxen und Mietwagen**

**Stellungnahme:**

Vorbemerkungen

Es existiert keine gesetzliche Verpflichtung für uns als Genehmigungsbehörde, die Taxen und Mietwagen, also die Fahrzeuge, überhaupt oder in festgelegten Abständen zu überprüfen, weder hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe (Personenbeförderungsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Taxenordnung der Stadt Kassel), noch nach den Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und -tauglichkeit.

Allerdings haben wir durchaus das Recht zur Überprüfung. Dieses haben wir auch wahrgenommen, sowohl direkt durch die Sachbearbeitung, als auch durch den Außendienst.

Über die Überprüfungen durch die Polizei können wir keine Angaben machen. Wir haben das Polizeipräsidium Nordhessen um Informationen gebeten. Bis heute haben wir keine Antwort erhalten.

Antworten auf die Fragen

1. Wie oft wurden in den letzten beiden Jahren die Taxen im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?

Die Sachbearbeitung hat Taxen in unregelmäßigen Abständen überprüft. Die Überprüfungen erfolgten nach dem Zufallsprinzip an den Taxihalteplätzen. Eine Statistik über die Anzahl der überprüften Taxen wurde nicht geführt.

Der Außendienst hat im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes Verkehrskontrollen durchgeführt. Auch hierüber liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor.



2. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und –tauglichkeit wurden dabei festgestellt?

Auch hierüber haben wir keine Statistik geführt. Die Anzahl der von der Sachbearbeitung festgestellten Mängel war jedoch äußerst gering.

Verstöße gegen die StVO und StVZO, die der Außendienst festgestellt hat, wurden direkt geahndet (owi 21).

3. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?

Die Mängel waren in keinem Fall schwerwiegend. Überwiegend mussten wir beanstanden, dass Dokumente nicht mitgeführt wurden (Auszug aus der Genehmigungsurkunde, gesetzliche Bestimmungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung). In einigen Fällen mussten wir die Sauberkeit der Fahrzeuge beanstanden.

4. Wie oft wurden in den letzten beiden Jahren die Mietwagen (Minicars) im Gebiet der Stadt Kassel durch das Ordnungsamt und die Polizei überprüft?

Die Sachbearbeitung hat Mietwagen in unregelmäßigen Abständen überprüft. Die Überprüfungen erfolgten nach dem Zufallsprinzip. Eine Statistik über die Anzahl der überprüften Mietwagen wurde nicht geführt.

Der Außendienst hat im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes Verkehrskontrollen durchgeführt. Auch hierüber liegen keine statistischen Aufzeichnungen vor.

5. Wie viele Mängel bzw. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen für das Personenbeförderungsgewerbe sowie gegen Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und –tauglichkeit wurden dabei festgestellt?

Auch hierüber haben wir keine Statistik geführt. Die Anzahl der von der Sachbearbeitung festgestellten Mängel war jedoch äußerst gering.

Verstöße gegen die StVO und StVZO, die der Außendienst festgestellt hat, wurden direkt geahndet (owi 21).

6. Welcher Art waren die hierbei festgestellten Mängel bzw. die Verstöße?

Die Mängel waren in keinem Fall schwerwiegend. Überwiegend mussten wir beanstanden, dass Dokumente nicht mitgeführt wurden (Auszug aus der Genehmigungsurkunde, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung). In einigen Fällen mussten wir die Sauberkeit der Fahrzeuge beanstanden.

#### Weitere Hinweise

Im Jahr 2009 hatten wir eine Großaktion zur Überprüfung von Taxen und Mietwagen durchgeführt. An mehreren Tagen hatten wir jeweils bis zu 20 Fahrzeuge zum Ordnungsamt bestellt. Die Aufforderung zur Fahrzeugvorstellung erging kurzfristig erst an den Tagen der Überprüfungsaktion. Bei dieser Aktion hatten wir letztlich ca. 50 % aller in Kassel genehmigter Taxen und Mietwagen, insgesamt ca. 150 Fahrzeuge überprüft.

Diese Überprüfungen umfassten (durch die Sachbearbeitung) die gewerberechtlichen wie auch (durch die Sonderdienste) die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Das Ergebnis war überraschend positiv. Die Beanstandungen lagen unter 5 %.

Der zeitliche und personelle Aufwand für diese Aktion war erheblich. Auf Grund der Relation zwischen Aufwand und den Beanstandungen und wegen der äußerst knappen Personaldecke haben wir in 2010 und 2011 diese Aktion nicht wiederholt. Dies konnten wir auch verantworten. Wir haben keine Beschwerden aus der Bevölkerung über die Taxi- und Mietwagenfahrzeuge erhalten.

Diese positiven Ergebnisse lassen sich dadurch erklären, dass diese Fahrzeuge jährlich zu einer Fahrzeughauptuntersuchung durch eine technische Prüfstelle vorgeführt werden müssen.

Freundliche Grüße

Gez.  
Axel Heiser



## Vorlage Nr. 101.17.249

### Vandalismusschäden in Kassel

#### Anfrage

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wo entstehen am Eigentum der Stadt Kassel bzw. der städtischen Unternehmen (regelmäßig oder vereinzelt) größere Schäden mit höheren Schadens-Gesamtsummen einschließlich der Schadensfolgekosten für die Bearbeitung der Vorfälle und etwaige Prozesskosten im Verlauf eines Jahres (z.B. Gebäude-Graffiti, Sportstätten, KVG-Fahrzeuge, Grünanlagen und Spielplätze). Um welche Schäden handelt es sich und wie hoch ist der höchste Einzelschaden?
2. Auf welche ungefähre Höhe belaufen sich die Schäden (im Rahmen eines Drei-Jahre-Rückblicks)?
3. Wie hoch ist der Anteil der Schadenskosten, die durch Dritte (z.B. Verursacher selbst oder Versicherungen) erstattet werden?
4. Sind - über einen längeren Zeitraum betrachtet - signifikante Änderungen an Qualität und Quantität der Schäden erkennbar?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt zur Vermeidung und Eindämmung von Vandalismusschäden dieser Art und welche Maßnahmen sind denkbar?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.275**

**Ausländerfeindlich motivierte Gewalt**

**Gemeinsame Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kenntnis hat der Magistrat von ausländerfeindlich motivierten Straftaten in der Stadt Kassel?
2. Wie stellt der Magistrat sicher, dass ausländerfeindlich motivierte Vorfälle, die das Ansehen der Stadt nachhaltig schädigen, ihm zur Kenntnis gelangen?
3. Wie reagieren städtische Einrichtungen, Ämter und Eigenbetriebe auf rechtsextreme und ausländerfeindlich motivierte Straftaten (insbesondere bei § 86a StGB, Verwendung von Kennzeichenverfassungswidriger Organisationen)?
4. Welche Möglichkeit sieht der Magistrat, das Vertrauen ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in die Stadt Kassel zu stärken und dem Einfluss möglicher negativer Erfahrungen mit ausländerfeindlich motivierten Vorfällen zu begegnen?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Boris Mijatovic

Anke Bergmann  
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne